

# **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG und FFH- ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG**



**Stadt Oschatz**

**Bebauungsplan  
„Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“  
(Verfahren nach § 13a BauGB)**

**Stand 07.07.2020**

## **IMPRESSUM**

### **Auftraggeber**

Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Ansprechpartner:

Herr Lutz Stein  
Tel.: (034 35) 979263

### **Auftragnehmer**

PLA.NET Sachsen GmbH  
Straße der Freiheit 3  
04769 Mügeln OT Kemmlitz  
Tel.: (034 362) 316 50  
Fax: (034 362) 316 47  
E-Mail: [info@planernetzwerk.de](mailto:info@planernetzwerk.de)



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe  
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)  
Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 07.07.2020

## Inhalt

<b>0.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>7</b>
3.1.	Flächennutzungs- und Biotoptypen .....	7
3.2	Brutvögel.....	11
<b>4.</b>	<b>FFH - ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG .....</b>	<b>25</b>
4.1	Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes .....	25
4.1.1	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse .....	26
4.1.2	Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.....	26
4.1.3	Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse .....	26
4.2.	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes .....	27
4.3.	Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse .....	28
4.3.1	Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren.....	28
4.3.2	Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse .....	29
4.3.3	Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten.....	29
4.3.4	Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten.....	29
4.4.	Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte .....	32
<b>5.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG .....</b>	<b>34</b>
5.1	Datengrundlagen .....	34
5.2	Rechtsgrundlagen.....	35
5.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	36
5.4	Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren .....	38

5.5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	40
5.6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	41
5.6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL .....	41
5.6.2	Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL .....	41
5.6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL.....	44
5.6.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	47
5.7	Artbezogene Wirkungsprognose .....	47
5.7.1	Ökologische Gilde der Fledermäuse .....	47
5.7.2	Zauneidechse .....	48
5.7.3	Gartenrotschwanz .....	48
<b>6.</b>	<b>MAßNAHMEN DER EINGRIFFSVERMEIDUNG, -MINIMIERUNG UND -KOMPENSATION.....</b>	<b>53</b>
<b>7.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS .....</b>	<b>57</b>
<b>Anhang:</b>	Anlage 1: - Literatur	
	Anlage 2: - Fotodokumentation	
	Anlage 3 - Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet	
	Anlage 4: - Plan 1 - Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand	
	Anlage 5: - Plan 2 – Ergebnisse der Brutvogelkartierung	
	Anlage 6: - Plan 3 – Lage der Vermeidungsmaßnahmen	

## 0. ALLGEMEINE ANGABEN

### Standort des Planungsgebietes

Land:	Sachsen
Landkreis:	Nordsachsen
Stadt:	Oschatz
Gemarkung:	Altoschatz
Flurstücke:	344/2; 347; 617 bis 622; 670; 671/2; 671/1; 672/2 und 672/5 sowie Teile von 613/3 und 96/3
Größe:	ca. 10.030 m <sup>2</sup>

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Altoschatz. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

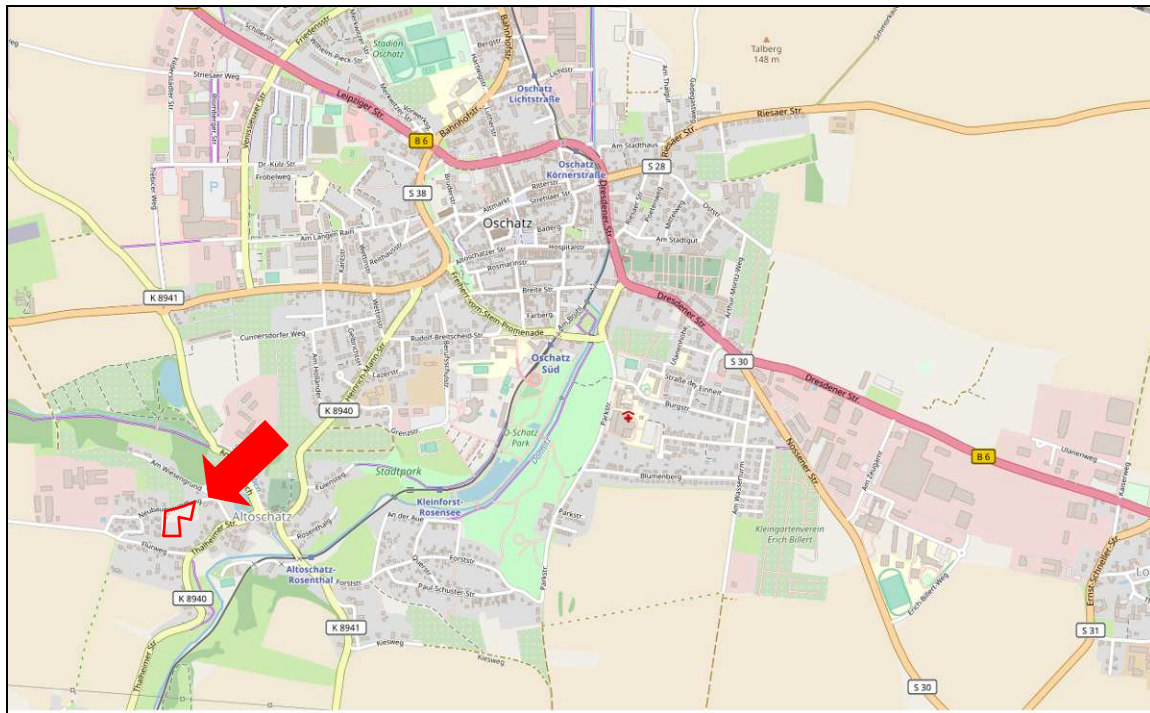


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

## 1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzschener Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank) und einer Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 sowie einer Erhebung der Biotop- und Flächennutzungstypen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung erstellt.

Aufgabe des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)** ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

Bei der Erstellung der **FFH-Erheblichkeitsabschätzung** ist abzuschätzen, ob die Realisierung der Planvorgaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ entgegensteht. Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können.

## 2. BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“ der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.
- LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.
- PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 08.07.2020.
- PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
- LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauersiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.
- Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

## 3. BESTANDSAUFNAHME

### 3.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen

Am 17.03.2020 erfolgte im Rahmen der Erstellung der Darlegung der Umweltbelange im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung.

Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche; Gebäude**  
Etwa 6 % des Plangebietes sind durch Gebäude überbaut. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gartenhäuser. Auch Schauer sind im Plangebiet anzutreffen.
- **vollversiegelte Fläche; Straße**  
Zu vollversiegelten Flächen zählt die im Westen des Plangebietes verlaufende Straße „Neubauersiedlung“, welche bituminös befestigt ist.
- **Gewächshäuser**  
Innerhalb des Plangebiets stehen mehrere Gewächshäuser.
- **vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich**  
Im Südwesten des Plangebiets wurde ein Fischteich angelegt. Eine submerse Vegetation war in dem Teich nicht vorhanden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Weiterhin befinden sich zwei Pools auf dem Flurstück 671/2 und ein weiterer auf dem Flurstück 669.
- **befestigte Flächen**  
Unter diesem Biototyp werden voll- und teilversiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Zufahrten, Stellplätze, kleine Hofflächen, Gartenwege und Terrassen.
- **Rasen; Wiesenweg**  
Im Norden des Plangebietes wird ein Wiesenweg angeschnitten, welcher rasenartig gemäht wird.

- **Garten**  
Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets (ca. 71 %) wird von diesem Biotoptyp eingenommen.
- **Gartenbrache**  
Ein Garten im Nordosten des Plangebiets wird nicht mehr genutzt und ist brach gefallen. Kennzeichnend ist eine aufkommende Ruderalvegetation.
- **Wiese; Weidefläche**  
Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Wiesenfläche, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Schafe abgeweidet wurde.
- **Schnitthecken; Gehölzgruppen**  
Zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten und Grundstücken sowie zum Straßenraum wurden im Plangebiet zahlreiche Schnitthecken angelegt. Typische Gehölzarten sind: Gemeiner Liguster, Lebensbaum und Scheinzypresse. Schnitthecken ab 3 m Höhe wurden soweit einsehbar in der Tabelle 1 detailliert beschrieben.
- **Einzelgehölze**  
In den Hausgärten stehen zahlreiche Einzelbäume und Großsträucher sowie Gebüsche, welche in der Tabelle 1 (soweit sie von der Grundstücksgrenze aus einsehbar waren und einen Stammdurchmesser von > 10 cm in 1,30 m Höhe aufwiesen) näher beschrieben sind. Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher ab 3 m Höhe, insofern sie von den Grundstücksgrenzen aus einsehbar waren. Da die Grundstücke bei der Ortsbegehung nicht betreten wurden, konnte nur der Stammdurchmesser, die Höhe und der Kronendurchmesser vom Zaun aus geschätzt werden. Teilweise gab es Unsicherheiten bei Bestimmung der Baumart, da nur von der Ferne aus eine Beurteilung erfolgen konnte. Bäume und Sträucher, die nicht eingesehen werden konnten, wurden aus dem Luftbild heraus digitalisiert und sind im Plan 1 gesondert gekennzeichnet. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus nachfolgender Tabelle 1 hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 4) dargestellt.

**Tabelle 1:** Gehölzbestandsliste

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Gewöhnlicher Flieder ( <i>Syringa vulgaris</i> )		5	6	Großstrauch
2	Gemeine Fichte ( <i>Picea abies</i> )	30	16	7	trockene Äste
3	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	35	6		keine Krone; vermutlich Baumhöhlen; schwer einsehbar; wenn Baumhöhlen dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
4	Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	20;18;18;15	12	10	mehrstämmig; gabelt bei 1m
5	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	40	9	7	vier Baumhöhlen, welche vom Weg aus sichtbar sind; einseitige Krone; Quartiereigenschaften für Fledermäuse
6	Lebensbaum Art ( <i>Thuja spec.</i> )	20?	bis 10	4	schwer einsehbar im unteren Bereich trockene Äste; zwei Stämme dicht beieinander
7	Waldkiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> )	30	10	7	
8	Gewöhnlicher Flieder ( <i>Syringa vulgaris</i> )		6	6	Großstrauch
9	Kulturpflaume ( <i>Prunus domestica</i> )	25	8	6	
10	Echte Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )		bis 4		Hecke
11	Gewöhnlicher Flieder ( <i>Syringa</i> )		5	3	Großstrauch



lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	vulgaris)				
12	Art unsicher		5	3	Großstrauch
13	Art unsicher	10;10;10	6	4	Konifere; aufgeastet bis 3m
14	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	20;20	12	7	gabelt sich an der Basis
15	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	12	4	3	
16	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	8	schwer einsehbar
17	Nummer nicht vergeben				
18	Nummer nicht vergeben				
19	<b>Süß-Kirsche (Prunus avium)</b>	30	10	5	Baumhöhle, Durchmesser 6 cm; einseitige Krone; Starkäste gekappt; Quartiereigenschaften für Fledermäuse;
20	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	7	schwer einsehbar
21	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	schwer einsehbar
22	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	
23	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20	13	3	bedrängt; einseitige Krone
24	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	16	7	
25	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	22	13	5	
26	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
27	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	9	8	
28	Lebensbaum (Thuja spec)	20;23	8	5	zwei Stämme, nah beieinander
29	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20;20	12	6	zwei Stämme nah beieinander
30	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	13	6	Scheinzypresse; zwei Stämme; abgestorben
31	Lebensbaum (Thuja spec)	17;17 (?)	7	3	Stamm nicht einsehbar
32	Art unsicher	?	5	3	Stamm nicht einsehbar
33	<b>Kultur-Apfel (Malus domestica)</b>	35	6	5	schwer einsehbar; vermutlich Baumhöhlen; wenn Baumhöhlen vorhanden sind, dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
34	Art unsicher	?	10	5	Nadelbaum
35	Lebensbaum (Thuja spec)	-	bis 8		Gruppe
36	Sauerkirsche (Prunus cerasus)	15?	6	4	
37	Kultur-Apfel (Malus domestica)	35	8	7	Starkäste aus Krone entfernt
38	Kultur-Apfel (Malus domestica)	18?	5	4	schwer einsehbar
39	Kultur-Apfel (Malus domestica)	18?	5	4	
40	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)		6		Gruppe
41	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)		7	5	
42	Kultur-Apfel (Malus domestica)	30	5	6	
43	Kultur-Apfel (Malus domestica)	26	5	6	vermutlich hohler Stamm
44	Kultur-Apfel (Malus domestica)	16	3,5	2	
45	Süß-Kirsche (Prunus avium)	23	7	6	
46	Art unsicher	18	6	5	
47	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		6	1	Großstrauch
48	Art unsicher	bis 10	7		Lebensbaum; abgängig
49	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)	25	11	5	einseitige Krone
50	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		8	6	Großstrauch
51	Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)		6	6	Großstrauch; schwer einsehbar
52	Art unsicher	10;10;15	3	2	Konifere; mehrstämmig; abgestorben
53	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	15	7	
54	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	Trockenschäden
55	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	14	6	
56	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	14	6	Spitze abgebrochen; Trockenschäden

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	glauca)				
57	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	
58	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
59	Wacholder (Juniperus communis)		3	2	Großstrauch; Trockenschäden
60	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15	5	3	
61	<b>Kultur-Apfel (Malus domestica)</b>	15	4	2	Baumhöhle; Quartiereigenschaften für Fledermäuse
62	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	3	tiefer Astansatz
63	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	6	4	
64	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	4	
65	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	6	5	
66	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	4	
67	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	20	6	5	
68	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	9	10	
69	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		7	6	Großstrauch
70	Forsythia (Forsythia x intermedia)		7	5	Großstrauch; zwei dicht beieinander
71	Kultur-Apfel (Malus domestica)	28	7	5	Nistkasten; Starkäste gekappt; Astausfaltung
72	Walnuss (Juglans regia)	25	7	6	
73	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	5	
74	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	16	7	
75	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	17	7	
76	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	2	Großstrauch
77	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	13	5	
78	Eibe (Taxus baccata)	?	5	2	Stamm schwer einsehbar
79	Art unsicher	18	8	4	
80	Pfirsich (Prunus persica)	12	3	2	
81	Forsythia (Forsythia x intermedia)		3	2	Großstrauch
82	Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)		5	2	Großstrauch
83	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		2	1,5	Großstrauch
84	Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) ?		2	1	Großstrauch; Art unsicher
85	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)		6	4	Großstrauch
86	Forsythia (Forsythia x intermedia)		3	2	Großstrauch
87	Berberitze (Berberis vulgaris)		2	1,5	Großstrauch
88	Forsythia (Forsythia x intermedia)		2,5	2	Großstrauch
89	Kulturpflaume (Prunus domestica)	22	6	4	
90	Süß -Kirsche (Prunus avium)	40	10	8	
91	Art unsicher	17	7	5	
92	Süß Kirsche (Prunus avium)	25	4	5	
93	Zuckerhutfichte (Picea glauca 'Conica')	?	3	2	
94	Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.)	23	5	3	
95	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	2	Großstrauch
96	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	4	Großstrauch
97	Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.), Lebensbaum Art (Thuja spec.)		6		Gruppe

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
98	Hänge-Birke ( <i>Betula pendula</i> )	?	7	2	schwer einsehbar
99	Lebensbaum ( <i>Thuja spec.</i> )	23	10	3	
100	Blau-Fichte ( <i>Picea pungens glauca</i> )	17	8	2	aufgeastet
101	Lebensbaum Art ( <i>Thuja spec.</i> )	?	7	1,5	
102	Art unsicher	?	6	4	
103	Art unsicher		bis 6		Gruppe

#### Legende zur Tabelle 1:

	Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
	Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist
	abgängiger Baum
	abgestorbener Baum
Name	Baum weist Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf
Name	Baum mit Verdacht auf Baumhöhlen, wenn Baumhöhlen vorhanden ggf. Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten bzw. für baumhöhlenbewohnende Vogelarten
	Großstrauch
	Gehölzgruppe
?	Art/ Stamm- oder Kronendurchmesser war von der Grundstücksgrenze aus nicht zu erkennen

Die aktuelle Flächennutzung und die Lage der aufgenommenen Gehölze geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum vermuten lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie an der Süß-Kirsche Nr. 19 Höhlen festgestellt werden konnten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung kann ein natürliches Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. In den Gärten dominieren Arten des Siedlungsbereiches, welche typisch für Nutz- und Erholungsgärten sind (Arten intensiv gepflegter Rasenflächen, Nutz- und Zierpflanzen, Obstgehölze, nicht standortheimische Gehölze/Koniferen).

### 3.2 Brutvögel

#### Methodik

Während der Brutzeit der Vögel erfolgten insgesamt 4 Begehungen innerhalb des Plangebietes, so am 20.04., 05.05., 27.05., und am 04.06.2020. Randbereiche wurden mit erfasst und in der Kartendarstellung sichtbar gemacht. Das Projektgebiet war nicht begehbar und konnte nur vom nördlichen und westlichen Rand eingesehen werden. Daher kann die folgende Auflistung in den Kartendarstellungen als Minimum angesehen werden. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind. Zusätzlich wurden mit Anwohnern Gespräche geführt, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Aufgefundene Nester, beobachtete Jungvögel, futtertragende Altvögel und ähnliche Beobachtungen wurden ebenfalls als Brutnachweise angesehen. Gewöllfunde, Kotplätze usw. wurden hinsichtlich der Möglichkeit einer Brut kritisch bewertet.

Die Kartierung und die daraus folgende Darstellung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

#### Erfassungsergebnis



Insgesamt wurden 22 Vogelarten kartiert. Davon 21, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind im Plan 2 in der Anlage 5 berücksichtigt.

Sichere Brutnachweise wurden für Feldsperling, Hausrotschwanz und Star erbracht.

Die höchsten Brutdichten sind in den Bereichen der größten Strukturvielfalt vorhanden. Die "gepflegten", strukturarmen Bereiche im östlichen, mittleren und südlichen Teil werden kaum besiedelt.

Es kann mit 23 bis 41 Vogelbrutpaaren bzw. Revieren gerechnet werden.



**Tabelle 2:** Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung ( <i>Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende</i> )
1	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	B3	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
2	Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	



Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
3	Elster (Pica pica)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
4	Rabenkrähe (Corvus corone)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	





Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
5	Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
6	Kohlmeise (Parus major)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
7	Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
8	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	





Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
9	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	 <p>The map shows a residential area with various plots and buildings. Two blue boxes labeled '1' and '2' are placed on the map, indicating the locations of two estimated breeding pairs of Klappergrasmücke. The map also shows various other features like trees, paths, and property boundaries.</p>
10	Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	 <p>The map shows the same residential area as above. A single blue box labeled '1' is placed on the map, indicating the location of one estimated breeding pair of Sommergoldhähnchen. The map also shows various other features like trees, paths, and property boundaries.</p>

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
11	Star (Sturnus vulgaris)	C16	Nachweis als sicherer Brutvogel knapp außerhalb des Plangebietes. Ein wahrscheinliches Brutpaar wurde direkt an der Projektgrenze nachgewiesen. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
12	Amsel (Turdus merula)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
13	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	C14b	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
14	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
15	Haussperling (Passer domesticus)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
16	Feldsperling (Passer montanus)	C13a	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	



Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
17	Grünfink (Chloris chloris)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 4 bis 5 geschätzt.	
18	Bluthänfling (Linaria cannabina)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
19	Girlitz (Serinus serinus)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

**Legende zur Tabelle 2 / Spalte Kartendarstellung**



Begehungstermine:



Brutvögel bei denen Punktnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes und/oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 5 dargestellt. Der Gefährdungsstatus der Arten ist den Tabellen in der Anlage 3 zu entnehmen.

**Legende zur Tabelle 2 / Spalte Status**

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
C	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
	<b>12</b>	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	<b>13a</b>	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	<b>13b</b>	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	<b>14a</b>	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	<b>14b</b>	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	<b>15</b>	Nest mit Eiern entdeckt
	<b>16</b>	Junge im Nest gesehen oder gehört

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

**Tabelle 3:** ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

Art	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf			
		20.04.20	05.05.20	27.05.20	04.06.20
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	3				
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	3				
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	5				
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	5				
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	10				
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	5				
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	3				
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	10				
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	4				
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	2				
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> )	2				
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	6				

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende Überflieger registriert.

**Tabelle 4:** Überflieger im Untersuchungsgebiet

Art	Bemerkungen
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	zwei Überflieger am 20.04.2020
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	zwei Überflieger am 04.06.2020
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	max. Überflieger am 04.06.2020

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keine der als Brutvögel nachgewiesenen Arten ist streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der Gartenrotschwanz ist nach der Roten Liste Sachsen und der Star nach der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft. Vier der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes handelt es sich bei allen innerhalb des Untersuchungsgebietes und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Vogelarten laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Der Gartenrotschwanz wird hingegen in



gleichnamiger Tabelle als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

## 4. FFH - ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG

### 4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes

Das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ umfasst ein strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde. Charakteristisch sind naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume sowie daran angrenzende naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche.

Die Schutzwürdigkeit begründet sich in dem engen Mosaik verschiedener Lebensraumtypen (Fließ- und Stillgewässer, Uferstaudenfluren, Auwälder, bodensauere Buchen- und Eichen- Hainbuchenwälder sowie magere Frischwiesen). [LfUG; 2006]

Insgesamt hat das FFH Gebiet eine Flächengröße von 1.347 ha. Folgende Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet vor:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,76 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren	0,99 ha
- Flachland-Mähwiesen	62,87 ha
- Silikatfelsgruppen mit Pioniervegetation	0,26 ha
- Hainsimsen-Buchenwälder	20,74 ha
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	38,01 ha
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	21,49 ha
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	77,21 ha
- Hartholzaunenwälder	2,57 ha

Etwa 1 % des FFH - Gebietes sind als NSG („Kreuzgrund“) und 32 % sind als LSG („Wermisdorfer Forst“; „Thümmlitzwald - Muldetal“; „Leubener Döllnitztäue“; „Rieser Döllnitztäue“) ausgewiesen. [Quelle: Standarddatenbogen]

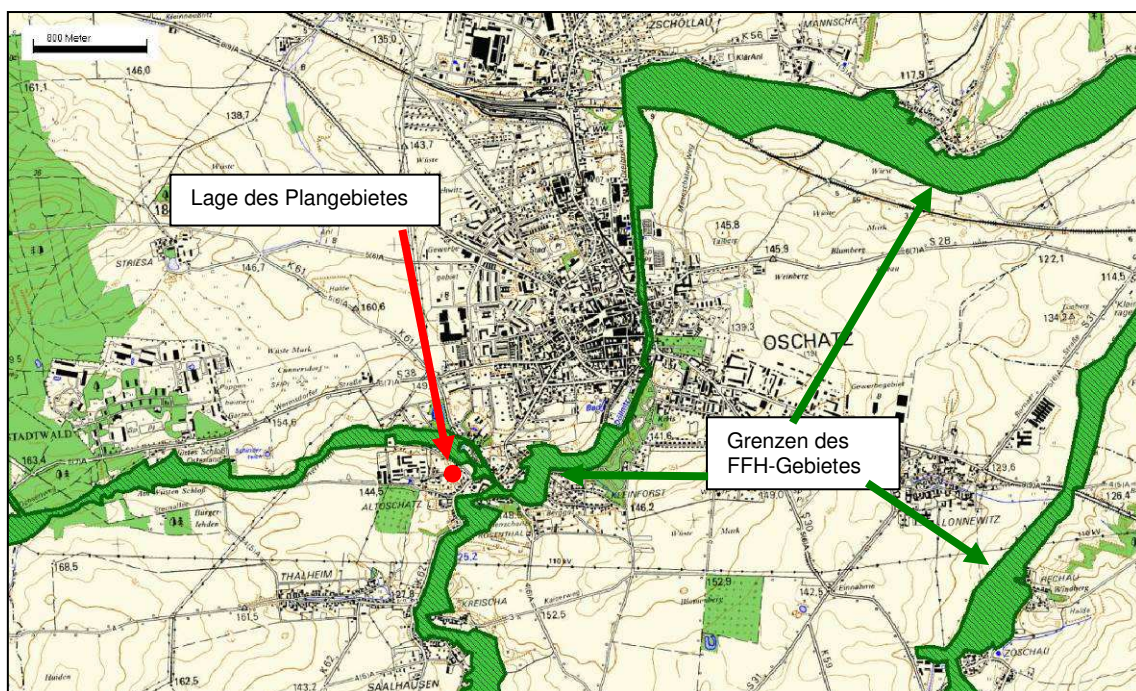


Abb. 2: Grenzen des FFH - Gebietes im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab)

#### 4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind laut Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG anzutreffen:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230\*)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Eine Definition und Erläuterung zu den einzelnen Lebensraumtypen finden sich im Internet unter: [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Durch die Realisierung der Planvorgaben werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse direkt beansprucht. Nächstgelegene durch den Managementplan (RANA; 2009) ausgewiesener Lebensraumtyp liegt ca. 280 m südöstlich der Plangebietsgrenze, dabei handelt es sich um einen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Erhaltungszustand B. Weitere nächstgelegene Lebensraumtypen sind Flachland-Mähwiesen im Erhaltungszustand B in ca. 330 m Entfernung südöstlich und in 380 m Entfernung südlich des Plangebietes.

#### 4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ kommen keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

#### 4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse anzutreffen [Quelle: Internetauftritt des SMUL; Standarddatenbogen, MAP]:

##### *Säugetiere (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)*

- *Nyctalus noctula* (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- *Plecotus austriacus* (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- *Lutra lutra* (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- *Castor fiber* (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

##### *Amphibien (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)*

- *Bufo viridis* (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- *Rana dalmatina* (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

##### *Wirbellose (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)*

- *Glaucopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084

Erläuterung zur Bedeutung der Anhänge:

- Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): in Schutzgebiete zu schützende Vogelarten.
- Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

## 4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes

**Gebietsspezifische Erhaltungsziele** nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.204:

### Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

1. Erhaltung colliner Bachsysteme zwischen Elbe und Mulde, die als Ausbreitungskorridor und für die Kohärenz von besonderer Bedeutung sind. Es besitzt naturnahe Bachabschnitte, strukturreiche Laubwaldgesellschaften, Frischwiesen und Uferstaudenfluren.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,39	0,37		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		0,99		ha
6510 Flachland-Mähwiesen		62,87		ha
8230 Silikatkelfskuppen mit Pioniervegetation		0,26		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		20,74		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		38,01		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4,69	16,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		77,21		ha
91F0 Hartholzaunenwälder		2,57		ha

\* prioritärer Lebensraumtyp

Den Waldlebensräumen nach Anhang I der FFH-RL kommt im walddarmen Übergang vom Mittelsächsischen zum Nordsächsischen Hügelland eine wichtige Kohärenzfunktion zu. Vor allem der prioritäre Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (LRT 91E0\*) nimmt eine landesweit bedeutsame Fläche ein. Bei dem über 11 Hektar großen Auenwald im Bruch nordöstlich von Naundorf handelt es sich um eine der größten Einzelflächen dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Auch für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) hat das Gebiet schon auf Grund des beachtlichen Flächenumfangs einen hohen Stellenwert. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) treten in unterschiedlichen Gesellschaften auf, die frei von Neophyten sind. Sie werden deshalb als überregional bedeutsam eingeschätzt. Beim nördlichen Abschnitt des Sandbaches zwischen Rechau und Wadewitz handelt es sich landesweit um eine der größten Einzelflächen mit hervorragendem Erhaltungszustand der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) in der Ausbildung Flachlandbach/Flachlandfluss.



3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
<b>Säugetiere</b>				
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Reproduktionshabitat <sup>1</sup>		x	
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Reproduktionshabitat <sup>2</sup>		x	
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Jagdhabitat <sup>3</sup>	x		
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) <sup>4</sup>	x		
<b>Amphibien</b>				
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Habitatfunktion unbekannt		x	
<b>Schmetterlinge</b>				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	Reproduktionshabitat <sup>5</sup>	x	x	x
<b>Käfer</b>				
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )*	Reproduktionshabitat <sup>6</sup>		x	

\* prioritäre Art

Die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) an der Döllnitz vermittelt zwischen den beiden Hauptverbreitungsgebieten im Elbtal um Dresden und Meißen sowie dem Leipziger Raum. Bei dem sehr typischen und individuenreichen Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Südrand von Borna zwischen Wiesenstraße und Döllnitz handelt es sich landesweit um eines der wenigen Habitats im hervorragenden Zustand. Die Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes hat für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) eine große Bedeutung. Es beherbergt nach derzeitigem Kenntnisstand eine der individuenreichsten Populationen dieser Käferart in Sachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

<sup>1</sup> natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus  
<sup>2</sup> großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot  
<sup>3</sup> überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder  
<sup>4</sup> naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat  
<sup>5</sup> wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1- bis 5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)  
<sup>6</sup> alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitärbäumen

### 4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

#### 4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdhabitats (Beanspruchung von 7.120 m<sup>2</sup> Garten; 331 m<sup>2</sup> Gartenbrache, 390 m<sup>2</sup> Wiese/Weide und von 424 m<sup>2</sup> Schnitthecken/Gehölzgruppen), denkbar. Auch könnten Fledermäuse beim Abbruch/Sanierung von Gebäuden und/oder bei dem Fällen von Bäumen mit Quartiereigenschaften potentiell betroffen sein. [im Detail siehe Kap. 5.4]

Weitere projektbezogene Wirkfaktoren im FFH - Gebiet sind nicht zu erwarten.

**Begründung:**

- das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Oschatz;
- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an.

#### 4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind **keine** Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

**Begründung:**

- Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beansprucht oder tangiert. Entsprechende Lebensraumtypen kommen auf den durch den B-Plan beanspruchten Flächen nicht vor.

#### 4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind **nicht** zu erwarten.

**Begründung:**

Entsprechende Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor.

#### 4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:

„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung...“

erfolgt nachfolgend eine „worst - case“ - Betrachtung, bei der die Auswirkungen auf Tiere von gemeinschaftlichem Interesse schwerpunktmäßig anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen sind. So ist es irrelevant, ob die Tierart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

#### **Säugetiere**

Im Gebiet vorkommende Säugetiere von gemeinschaftlichen Interesse (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG) sind:

- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

### **Einschätzung:**

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für Fischotter und Biber keine Auswirkungen zu erwarten. Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten- **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

### **Begründung:**

- Vorkommen des Bibers und des Fischotters sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an. Zwischen Döllnitz und Plangebiet befinden sich Teile des Siedlungsbereiches von Altoschatz. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber das Plangebiet durchwandern.
- Fließgewässer, die als Lebensraum des Bibers und Fischotters dienen, kommen im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vor.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Oschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.
- Potentielle Quartiere der Fledermäuse können die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sein. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten. Unter der Voraussetzung, dass bei einem geplanten Abbruch von Gebäuden diese vorher auf gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht werden (**V 4**, vgl. Kap. 6) sind keine Auswirkungen auf die Artengruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prognostizieren. In **V 5** wurde weiterhin zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.
- An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Quartier für baumbewohnende Fledermausarten dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes auch aufgrund seines Status als geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei

- Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail V 6)
- Mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdgebiete sind denkbar (Beanspruchung von 7.120 m<sup>2</sup> bzw. 331 m<sup>2</sup> Gartenbrache sowie von 390 m<sup>2</sup> Wiesen-/Weidenfläche als potentielles Fledermausjagdhabitat), werden jedoch als unerheblich eingeschätzt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches befindet –so wird die als Weide genutzte Fläche des Plangebietes nach allen Himmelsrichtungen von bebauten Flächen (Siedlungsbereich Altoschatz) begrenzt- eine durchgehende Grünverbindung wird nicht verbaut. Auch können die neu entstehenden Gartenflächen wieder als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden.

### **Amphibien**

Im Gebiet vorkommende Amphibien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind:

- *Bufo viridis* (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- *Hyla arborea* (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- *Rana dalmatina* (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

### **Einschätzung:**

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für die vier Amphibienarten **keine** Auswirkungen zu erwarten.

### **Begründung:**

- Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Schwimmteiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist.
- Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten.
- Vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.
- Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine der oben aufgeführten Amphibienarten verhört.
- In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden.
- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet, auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.

### **Wirbellose**

Im Gebiet kommen drei wirbellose Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vor:

- *Cerambyx cerdo* (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- *Osmoderma eremita* (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- *Glaucopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

**Einschätzung:**

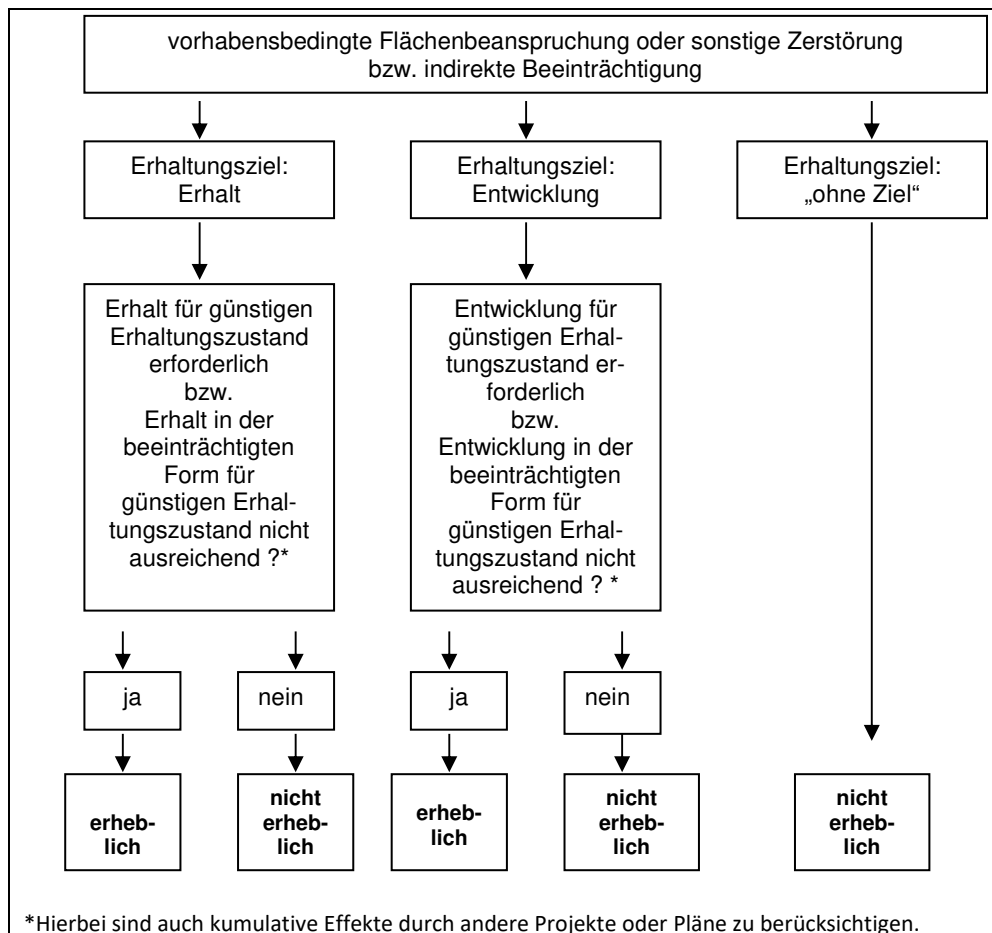
Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für den Eremit, den Heldbock und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling **keine** Auswirkungen zu erwarten.

**Begründung:**

- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensräume des Eremiten und Heldbockes direkt beansprucht oder tangiert. Die Gehölze, die innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, kommen als Lebensraum für beide Käferarten nicht in Frage, so dass im Fall einer Rodung der Gehölze keine Auswirkungen auf beide Käferarten zu erwarten sind.
- Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Wiesenstandorte in der Nähe von Gewässern präferiert.

**4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte**

„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ [MU 2001].



\*Hierbei sind auch kumulative Effekte durch andere Projekte oder Pläne zu berücksichtigen.

Abb. 3: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.  
 [KAISER, 2003; geringfügig geändert]



Bei der Beurteilung des Maßes der Erheblichkeit sind neben kumulativen Effekten durch andere Projekte oder Pläne auch bestehende Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) zu berücksichtigen. Einerseits kann die Neubelastung dazu führen, dass ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird („Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.“), andererseits kann die Beseitigung einer solchen Vorbelastung zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Erhaltungsziele sein. Sofern das Beseitigen einer solchen Vorbelastung vorhabensbedingt unmöglich wird, führt auch das zu einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003]

➔ Bezüglich der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ wird, unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 4.3 festgestellt, dass **erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, unter der Bedingung**, dass folgende **Vermeidungsmaßnahmen** realisiert werden:

- Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. [im Detail siehe **V 4**, Kap. 6]
- Vor der Fällung von Gehölzen sind diese hinsichtlich Strukturen zu untersuchen, die Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten bieten können. Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so muss vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier ein Fledermausflachkasten an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind die in der Maßnahme **V 5** erläuterten weiteren Schritte durchzuführen.
- Hinsichtlich der Bäume Nr. 19 und 61, bei denen das Vorhandensein einer Baumhöhle bei der Ortsbegehung am 17.03.20 festgestellt werden konnte, ist eine Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen, die einen Erhalt der Bäume sicherstellt (vgl. **V 6**). Bezüglich des Baumes Nr. 5, welcher auch eine Baumhöhle aufweist aber da er im Baufenster liegt, nicht zum Erhalt festgesetzt werden kann, ist ein Entfernen nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig. Kann der Baum Nr. 5 nicht erhalten werden, sind auch für diesen Ersatzquartiere anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen.

#### **Begründung:**

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, unter der Bedingung, dass die vorbenannt beschriebenen Maßnahmen realisiert werden.
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- Der Beseitigung vorhandener **Vorbelastungen** steht die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ nicht entgegen.

## 5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

### 5.1 Datengrundlagen

Vorliegende Daten wurden in Hinblick auf das Vorkommen der im Kapitel 1 beschriebenen, planungsrelevanten Artengruppen ausgewertet.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LRA Nordsachsen; Multi-Base Datenbankauszug, 13.03.2020; für einen eng gefassten Betrachtungsraum wurden die vorliegenden Daten aller Artengruppen abgefragt, für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 4744 NO) alle Nachweise der Artengruppe Vögel und Fledermäuse.

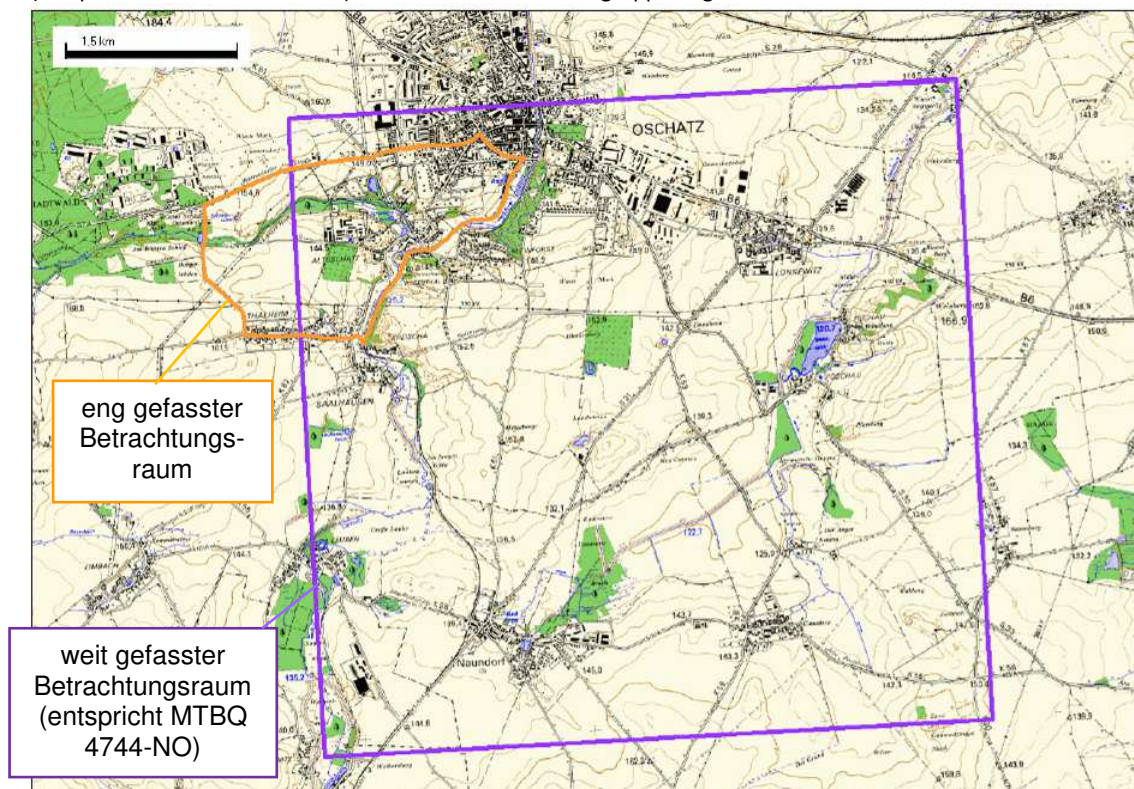


Abb. 4: Lage der Betrachtungsräume für die Multi-Base-Datenbankabfrage

- MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Stand Dezember 2009; hilfreich zur Abgrenzung der Lebensräume der Anhang IV Arten waren v. a. die Karten zu Habitaten der Arten und die dazugehörige Erläuterung im Textteil.
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser, Fortschreibung Mai 2012; im Vgl. mit dem MAP konnten Arten bestätigt bzw. für das Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen 2020; hier: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020 (4 Begehungen) und des Weiteren die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange erhobene Aufnahme zu Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Aufnahme von im Gebiet vorkommenden Habitaten / Habitatstrukturen; Zufallsbeobachtungen. Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte.

## 5.2 Rechtsgrundlagen

### Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- ...
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen<sup>1</sup>. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

---

<sup>1</sup> BVwVG, (Fn.6), Rn.117

### 5.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

*[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.]*

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)  
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der „in Sachsen auftretenden Vogelarten“<sup>2</sup> als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

---

<sup>2</sup> LfULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**<sup>3</sup> Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

*Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures)* setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

*Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures)* setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem geräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

---

<sup>3</sup> die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden  
[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

## 5.4 Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die aktuelle Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

**Tabelle 5: Flächenbilanz**

<b>Bestand 2020</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>	
vollversiegelte Flächen / Gebäude	651	6	
Gewächshäuser	43	0	
vollversiegelte Flächen; Straße	332	3	
vollversiegelte Flächen; Pool	81	1	
befestigte Flächen	596	6	Summe überbaute Fläche: 1.703 m <sup>2</sup> (ca.: 17 %)
Rasen; Wiesenweg	62	1	
Garten	7.120	71	
Gartenbrache	331	3	
Wiese; Weidefläche	390	4	
Schmitthecken, Gehölzgruppen	424	4	
	<b>10.030</b>	<b>100</b>	
<b>Planung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>	
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung	1.250	12	Summe überbaute Fläche: 4.762 m <sup>2</sup> (ca.: 48 %)
überbaubare Grundstücksfläche (WA)	3.512	35	
nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA)	5.268	53	
	<b>10.030</b>	<b>100</b>	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m<sup>2</sup> (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m<sup>2</sup> (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m<sup>2</sup>) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m<sup>2</sup> reduziert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2020 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

**Tabelle 6:** Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen</li> <li><input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung)</li> <li><input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material</li> </ul>	kurz- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften,</li> <li><input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten),</li> <li><input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten</li> <li><input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb,</li> <li><input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten</li> <li><input type="checkbox"/> Potentiell (wenn die Zauneidechse im Plangebiet vorkommt) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse bei Beräumung des abgelagerten Materials</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Abbrucharbeiten an Gebäuden</li> <li><input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material</li> <li><input type="checkbox"/> Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbra-</li> </ul>	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten; in Gebäuden brütende Arten; in Baumhöhlen brütende Arten),</li> <li><input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere</li> </ul>

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
che; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (3.059 m <sup>2</sup> ). <input type="checkbox"/> ggf. Rodung von höhlenreichen Einzelbäumen		baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Verlust eines potentiellen und möglicherweise vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes einschließlich des Verlustes von potentiellen und möglicherweise vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse
<input type="checkbox"/> Begrünung der Baugebietsfläche <input type="checkbox"/> im B-Plan werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich (um 2.209 m <sup>2</sup> ) reduzieren	langfristig	<input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), <input type="checkbox"/> Erhalt unversiegelter und damit als Lebensraum für Tiere geeigneter Flächen
<b>betriebsbedingt</b>		
<input type="checkbox"/> Änderung der Nutzungsintensität (z.B. werden derzeit (im Jahr 2020) nicht mehr genutzte Gärten wieder als Hausgärten genutzt werden) <input type="checkbox"/> in Teilbereichen Änderung der Nutzungsart (z.B. Anlage eines Hausgartens in einem Bereich der im Jahr 2020 als Wiese/Weidenfläche genutzt wurde)	langfristig	<input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biotoypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate  
 mittelfristig: bis zwei Jahre  
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

### 5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (ausführlich Vgl. Kap.6):

- V 1: Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn**
- V 2: Begrenzung der Bauzeit**
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen**
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern**
- V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen**
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten**
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine durchgeführt.



## 5.6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Aufgrund der Biotopausstattung und der zum Teil intensiven Pflege der Flächen sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

**→ Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG von Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

### 5.6.2 Tierarten des Anhangs IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ wurde die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Große Abendsegler (*Nyctalis noctula*) sowie das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) benannt. Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld. Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten können bei den Sanierungs-/ Umbau- oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden/Schauern und Schuppen betroffen sein. Deshalb wurde u.a. zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gebäude/Schuppen/Schauer kurz vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen sind. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. (V 4)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wäre denkbar, wenn Gehölze mit Quartiereigenschaften gefällt werden. In V 5 wurde deshalb u.a. zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fleder-

mäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumbewohnende Fledermäuse dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail **V 6**)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **V 4**, **V 5** und **V 6** ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artbezogene Wirkungsprognose für die Artgruppe Fledermäuse nicht notwendig ist.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotters** und des **Bibers** innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweise aus dem Jahr 2016).

Weiterhin werden diese beiden Arten im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ aufgeführt. Habitatflächen derselben wurden im MAP innerhalb des FFH-Gebietes in einer kürzesten Entfernung von 90 m in südöstliche Richtung vom Plangebiet ausgewiesen. Da sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ der Siedlungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber innerhalb des Plangebietes vorkommen.

Eine artbezogene Prognose für den Fischotter und den Biber ist nicht notwendig.

Im SDB sind als **Amphibien** genannt: Wechselkröte *Bufo viridis*, Springfrosch *Rana dalmatina*, Kammmolch *Triturus cristatus* und Laubfrosch *Hyla arborea*. Hinweise durch den Multi-Base-Datenbankauszug auf diese Arten lagen nicht vor. Im Multi-Base-Datenbankauszug war nur der nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Teichmolch enthalten, welcher für die vorliegende Arbeit jedoch nicht planungsrelevant ist. Auch weist der MAP keine Habitatflächen für die Arten im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld aus. Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Durch den Fischbesatz des Schwimmteiches ist eine Eignung als Amphibienlaichgewässer nahezu ausgeschlossen. Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten. Großflächige, vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie verortet. In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im

näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, eine artbezogene Wirkungsprognose in Bezug auf die Artgruppe Amphibien ist nicht durchzuführen.

Als planungsrelevante **Käfer** werden im SDB der Eremit *Osmoderma eremita* und der Heldbock *Cerambyx cerdo* genannt. Im Multi-Base-Datenbankauszug gab es dagegen keinen Hinweis auf diese beiden Arten. Nachweise für den Heldbock gelangen durch die Erfassungen zum MAP nicht (bezogen auf gesamtes FFH-Gebiet), es wurden jedoch geeignete Habitatflächen ausgewiesen. Keine der Flächen befindet sich im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung, auch befinden sich keine Alteichenbestände mit entsprechend viel Totholz im Untersuchungsgebiet, die seinen Habitatansprüchen gerecht werden würden, so dass das Vorkommen des Heldbocks ausgeschlossen werden kann.

Der Eremit konnte innerhalb des FFH-Gebietes an mehreren Stellen nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Habitatflächen für den Eremit ausgewiesen; auch sind im Plangebiet keine Altbäume, die möglicherweise genügend Mulm aufweisen könnten, vorhanden, so dass das Vorkommen des Eremiten mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** konnte innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine artbezogene Wirkungsprognose für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist nicht notwendig.

Die **Keilflecklibelle** *Aeshna isocetes* wird im Standarddatenbogen aufgeführt. Weiterhin gab es auf 12 weitere Libellenarten Hinweise im Multi-Base-Datenbankauszug im eng gefassten Betrachtungsraum. Keine der Libellen auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Die Artgruppe Libellen muss keiner artbezogenen Prognose unterzogen werden.

Das Vorkommen der **Zauneidechse** *Lacerta agilis* ist im eng gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Weiterhin wird im Multi-Base-Datenbankauszug die **Blindschleiche** *Anguis fragilis* aufgeführt. Die Blindschleiche ist keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In **V 7** wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden. Nur unter der Voraussetzung, dass **V 7** fachgerecht durchgeführt wird, ist ein Auslösen der Verbotstatsbestände sicher auszuschließen.

**→ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe Fledermäuse geschieht dies unter der Voraus-**

**setzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden. Aus Sicht der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse ist eine Betroffenheit nur auszuschließen, wenn V 7 durchgeführt wird.**

### 5.6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

#### Brutvögel

Die Auswertung der vorhandenen Daten (vgl. Kap. 2) weist auf das Vorkommen von 104 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, welche stark an Gewässer oder an hohe Gebäude gebunden sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

Von den 104 Vogelarten konnten 48 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 3 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen.

Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 2).

Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlüssig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlüssigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 verbleiben von den 104 Arten 13 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb „relevant“ gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

**Tabelle 7:** Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die *potentiell im Plangebiet vorkommen bzw. die 2020 als Brutvögel Untersuchungsgebiet nachgewiesen* werden konnten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
<i>Accipiter gentilis</i> (Habicht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.</li> </ul>
<i>Accipiter nisus</i> (Sperber)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand und Gehölze innerhalb des Plangebietes.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017.</li> </ul>
<i>Asio otus</i> (Waldohreule)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell mögliches Habitat ist v.a. der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017.</li> </ul>
<i>Cuculus canorus</i> (Kuckuck)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell ist ein Vorkommen möglich, da nachweislich Wirtsarten im Plangebiet vorkommen.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr 2017.</li> </ul>
<i>Delichon urbicum</i> (Mehlschwalbe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell ist ein Brüten an den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.</li> </ul>
<i>Turmfalke</i> ( <i>Falco tinnunculus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.</li> </ul>
<i>Gelbspötter</i> ( <i>Hippolais icterina</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell bieten dichte Gebüschstrukturen Brutmöglichkeiten.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten</li> </ul>

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr 2017.</li> </ul>
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Erfassungsarbeiten 2020 Nachweis nur als Überflieger.</li> <li>• Potentiell ist ein Brüten in den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.</li> </ul>
<i>Jynx torquilla</i> (Wendehals)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkästen nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich.</li> <li>• Nachweis im eng und weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> </ul>
<i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007; 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum nur ein Nachweis ohne Statusangabe aus dem Jahr 2017.</li> </ul>
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.</li> <li>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007; 2011 und 2017.</li> <li>• Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007 und 2017.</li> </ul>
<b>Gartenrotschwanz</b> ( <b>Phoenicurus phoenicurus</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Erfassungsarbeiten 2020 als wahrscheinlicher Brutvogel im Nordosten des Plangebietes nachgewiesen.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis aus dem Jahr 2017 höchster Status als wahrscheinlicher Brutvogel.</li> </ul>
<i>Picus viridis</i> (Grünspecht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Erfassungsarbeiten 2020 kein Nachweis.</li> <li>• Potentiell ist ein Brüten in entsprechend starken Bäumen im Plangebiet möglich.</li> <li>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.</li> </ul>

**Anmerkung:** Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der in der Tabelle 7 aufgeführten Arten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2020 während vier Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Habicht, Sperber, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalbe, Turmfalke, Gelbspötter,



Schwarz- und Rotmilan sowie Grünspecht weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis und für die Rauchschnalbe nur ein Nachweis als Überflieger gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2020 ausgeschlossen werden kann. Für den 2020 im Plangebiet als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Gartenrotschnalbe ist dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden.

### Durchzügler und Überwinterungsgäste

In Bezug auf die **Durchzügler und Überwinterungsgäste** ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 3 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.<sup>4</sup>

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG kann in Hinblick auf Durchzügler und Überwinterungsgäste ausgeschlossen werden.

#### 5.6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

## 5.7 Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatsbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah (d.h. innerhalb von 5 Jahren) umgesetzt werden. Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

### 5.7.1 Ökologische Gilde der Fledermäuse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen **V 4, V 5 und V 6** durchgeführt werden, ist eine Betroffenheit der Artengruppen gebäudebewohnender und baumbewohnender Fledermäuse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

---

<sup>4</sup> Wann Zugstraßen unter die Verbotstatsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

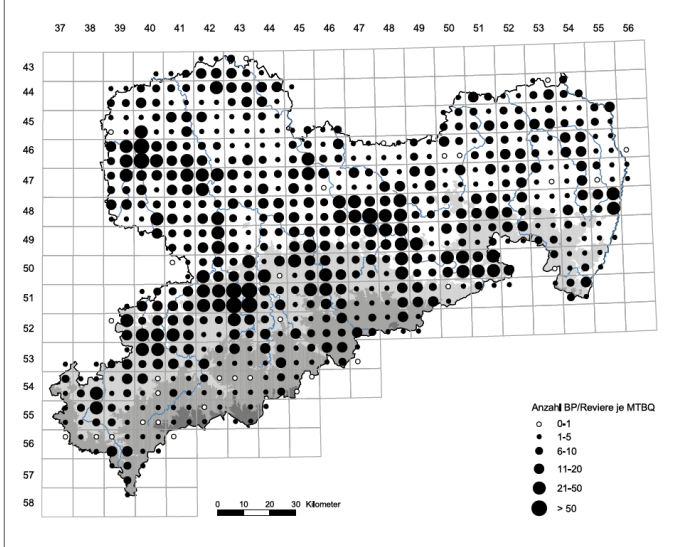
### 5.7.2 Zauneidechse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterte Vermeidungsmaßnahme **V 7** durchgeführt wird, ist eine Betroffenheit der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

### 5.7.3 Gartenrotschwanz

Wie im Kap.5.5.2 ausführlich dargelegt, kann der Gartenrotschwanz, welcher zu der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/auf Gehölzen brüten, gehört, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für den (potentiell) betroffenen Gartenrotschwanz aufgelistet. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i> <i>(LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Gartenrotschwanz als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in dem Jahr 2007 aufgeführt war. Im MTBQ 4644-SO ist der Gartenrotschwanz im Brutvogelatlas im Kartierzeitraum 2004-2007 als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Bei der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 wurde der Gartenrotschwanz als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. (Potentiell) sind Bruten in Nistkästen und in vorhandenen Baumhöhlen möglich.	
Bestandssituation	<p><b>Deutschland:</b> n (ungefährdet)*; 67.000 – 115.000 Reviere**</p> <p>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015                  ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</p> <p>Die Bestandentwicklung ist langfristig stark rückläufig. Im kurzfristigen Zeitraum (1990-2009) zeigte sich zunächst eine Zunahme, Ende der 1990 Jahre trat jedoch eine erneute Trendumkehr ein. Langfristig wird von einer starken Abnahme seit 1900 ausgegangen, die von zwischenzeitlichen Phasen leichter Bestandserholungen unterbrochen wurde. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p><b>Sachsen:</b> Rote Liste 3 (gefährdet)*; 6.000 – 12.000 BP**</p> <p>* LfULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.                  ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>	

<p><b>Gartenrotschwanz</b>  <i>Phoenicurus phoenicurus</i>          (LINNAEUS, 1758)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie   <input type="checkbox"/> Anhang I  <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97  <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt   <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	 <p>Häufigkeit des Gartenrotschwanzes in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb des Meßtischblattquadranten 4744 NO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig   <input type="checkbox"/> unzureichend   <input type="checkbox"/> schlecht   <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Gartenrotschwanz in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird und weil im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein zunehmender Populationstrend (+52%) vermerkt ist.]</p> <p>der Art in <b>Sachsen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig   <input type="checkbox"/> unzureichend   <input type="checkbox"/> schlecht   <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[LFVLG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.]</p> <p>Deutlicher Bestandsrückgang einer bislang als "häufiger Brutvogel" eingestuften Art; aufgrund des immer noch sehr großen Landesbestandes und der weiterhin noch günstigen Habitate und Zukunftsaussichten wird der Gesamterhaltungszustand zunächst mit "günstig" bewertet.</p> <p>der <b>lokalen Population</b></p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)   <input type="checkbox"/> gut (B)   <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C)   <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die lokale Population ist laut der Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten, (Stand: 30.03.2017) auf der Ebene der Gemeinde (hier: Stadtgebiet von Oschatz) abzugrenzen.</p> <p>Auf der Ebene des Stadtgebietes wurden keine eigenen Erfassungen durchgeführt. Der Erhaltungszustand ist deshalb unbekannt.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Gartenrotschwanz</b></p>	
<p><b>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p>a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p>	

<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i> <b>(LINNAEUS, 1758)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Baufeldfreimachung ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gerodet werden müssen. Wird das Beseitigen der Gehölze innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder getötet werden.</i></p> <p><b>Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gerodet werden müssen. Werden die Gehölze innerhalb der Brutzeit gerodet, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Gartenrotschwanzes, der innerhalb der Gehölze brüten könnte, signifikant.</i></p> <p><b>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (V 2)</i></p> <p><i>Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder <u>alternativ</u> muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 <b>alternativ zu V 2</b>).</i></p> <p><i>Zum Schutz des in Baumhöhlen brütenden Gartenrotschwanzes wurde weiterhin festgelegt, dass die Bäume vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen sind. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (V 5)</i></p> <p><i>An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potenziell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail V 6)</i></p>	
<p><b>b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i></p>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
<p><b>c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, des Gartenrotschwanzes kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.</i></p> <p><b>Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</b></p>	

<b>Gartenrotschwanz</b> <b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b> <b>(LINNAEUS, 1758)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Für den Gartenrotschwanz wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:</i>  <u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Gartenrotschwanzes auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen.</li> <li>• In Sachsen wird der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes als günstig eingeschätzt.</li> <li>• Der Gartenrotschwanz ist zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) gefährdet, aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet.</li> <li>• Die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich.</li> </ul> <p>→ Durch die flächendeckende Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p><i>(Die Prüfung endet hier.)</i></p>	
<p>d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung des V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden.</i></p>	
<p><b>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p>a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei dem Fällen von Gehölzen während der Brutzeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Vor der Fällung von Gehölzen sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (V 5)</i></p> <p><i>An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail V 6)</i></p> <p><i>Da der Gartenrotschwanz nicht nesttreu ist, d.h. dass das er sein Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechselt und es in der Regel nicht erneut nutzt, ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]</i></p> <p><i>Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränkung der Zeit, in der die Gehölze gefällt werden dürfen, festzulegen (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2).</i></p>	
<p>b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p>	

<b>Gartenrotschwanz</b> <b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b> <b>(LINNAEUS, 1758)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein (ist im Zuge von <b>V 5</b> und <b>V 6</b> zu klären)</p> <p><i>Zunächst ist festzustellen, dass sich die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Baugebietsfläche (vgl. M 2 in der Darlegung der Umweltbelange) positiv auf die Lebensraumausstattung des Plangebietes für gehölbewohnende Vogelarten auswirkt (es wird festgesetzt, dass je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugebietsflächen mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen ist und vorhandene Gehölze, insofern sie die vorbenannten Anforderungen erfüllen, anzurechnen sind).</i></p> <p><i>An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In <b>V 6</b> wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail <b>V 6</b>)</i></p> <p><i>Ein Großteil der aufgenommenen Bäume liegt innerhalb des Baufensters. Ein Fällen von Gehölzen ist deshalb nicht auszuschließen. Ist das Fällen von Gehölzen geplant, so ist im Zuge von <b>V 5</b> zu klären, ob an den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Baumhöhlen vorhanden sind. Sind an den zu fällenden Bäumen Baumhöhlen vorhanden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten bleiben kann.</i></p> <p><i>Ist ein Fällen von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen unvermeidbar, müssen als Ersatz im Vorfeld der Fällung je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden.</i></p> <p>Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein (muss im Rahmen von <b>V 5</b> und <b>V 6</b> festgestellt werden)</p> <p><i>Im Ergebnis von <b>V 5</b> bzw. bei der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen ist im Zuge von <b>V 6</b> ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen (d.h. das Anbringen von Kleinvogelnistkästen) notwendig werden.</i></p>	
<p>c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das <b>V 5</b> und <b>V 6</b> fachgerecht durchgeführt werden.</i></p>	



## 6. MAßNAHMEN DER EINGRIFFSVERMEIDUNG, -MINIMIERUNG UND -KOMPENSATION

### **V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:**

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

➔ **V 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 1:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigem Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.

Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes umgesetzt wird, wurde die Maßnahme **V 1** benannt. Eine Nutzungsaufgabe der Gärten und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit der bisher intensiv gepflegten Grünflächen bzw. das Leerstehen der vorhandenen Gebäude ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artensammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

### **V 2: Begrenzung der Bauzeit:**

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhäufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

➔ **V 2** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

**Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:**

### **V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen**

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht bzw. niedrig über dem Boden in abgelagerten Materialien wie Steinen oder Totholz brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Gartenrotschwanz bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise die im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Mönchs- und Gartengraszmücke oder die Kohlmeise) umfasst.

Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit -eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.

#### **V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern:**

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

→ **V 4** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 4:

Die Durchführung der Umbau-/ Sanierungs- bzw. der Abrissmaßnahmen kann Auswirkungen insbesondere auf gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten haben, deshalb wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten oben beschriebene Maßnahme festgelegt.

#### **V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen**

Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.

Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.

Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:

Zum Schutz der gehölbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

➔ **V 5** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 5:

*Bei den Ortsbegehungen wurden die Grundstücke nicht betreten und es erfolgte nur eine Beurteilung der Gehölze von der Grundstücksgrenze aus. Eine Aufnahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Rissen, Spalten und Baumhöhlen konnte nur vom Zaun aus vermutet und nicht eingehend geprüft werden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass innerhalb des Plangebietes Gehölze neben den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie der Süß-Kirsche Nr. 19, an denen Baumhöhlen bei der Ortsbegehung vom Zaun aus festgestellt werden konnten, noch weitere Bäume vorhanden sind, die Baumhöhlen, Risse, Spalten, Nistkästen etc. aufweisen. So wird auch an den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, konnte aber vom Zaun aus nicht eindeutig geklärt werden. Auch ist es möglich, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen, die bei den Ortsbegehungen nicht eingesehen werden konnten, Bäume mit Baumhöhlen oder anderen Quartiereigenschaften stehen. Sind Gehölzrodungen/-fällungen vorgesehen, muss deshalb vor Beginn der Fällarbeiten geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.*

*Zum Schutz gehölbewohnender Vogelarten sind die Gehölzrodungen/-fällungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe baum(höhlen)bewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.*

*Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom auszustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.*

#### **V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten**

Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt. Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).

Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. **V 2**). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

→ **V 6** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist es notwendig vor dem Beseitigen der geschützten Biotope (höhlenreiche Einzelbäume) einen Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und die Beeinträchtigungen auszugleichen oder es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist.

#### Erläuterung zu V 6:

*Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 sind als Fledermausquartier potentiell geeignet. Die Festlegung von **V 2**, welche besagt, dass die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden sind, ist deshalb als Vermeidungsmaßnahme für diese Bäume nicht ausreichend. Auch erfüllen die Bäume die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum). Es muss die in der Maßnahmenbeschreibung vorgeschlagene Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.*

#### **V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse**

Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.

Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

→ **V 7** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 7:

*Die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten werden und es erfolgte nur eine Beurteilung vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus. Durch den Multi-Base-Datenbankauszug ist das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes belegt (Nachweise aus den Jahren 2005 bis 2007; 2009). Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der gärtnerisch genutzten Grundstücke ist potentiell möglich. Um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen deshalb vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. vor Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien Kartierarbeiten zur Zauneidechse durchgeführt werden. Da es sich bei dem B-Plan um eine Angebotsplanung handelt und nicht vorhergesagt werden kann, wann welches Grundstück bebaut wird, wurde festgelegt, dass die Untersuchungen auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erbringen sind. Wird ein*

*Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Falls die Untersuchungen ergeben, dass ein Zauneidechsenlebensraum infolge der Bebauung des Grundstückes beschädigt oder zerstört wird, ist der Ersatz des Zauneidechsenlebensraumes auf dem Baugrundstück zu erbringen auf dem der Zauneidechsenlebensraum beansprucht wird.*

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 7** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen ist im Plan 3 in der Anlage 6 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauersiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauersiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden komplett vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzscherer Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauersiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094].

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 13.03.2020]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und ausgewertet. Auch lagen die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange zum B-Plan erhobene Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bzw. der FFH-

Erheblichkeitsabschätzung vor. Ergänzt wurden diese Daten durch eigene Ortsbegehungen. Diese wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte. Auch wurde durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Frühjahr 2020 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auch der Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sowie der dazugehörige Standarddatenbogen lagen vor. Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländekartierungen für den Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ festzustellen, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete** zu erwarten sind, wenn Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) berücksichtigt werden. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Begründet wird dies darin, dass keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse innerhalb des Plangebietes vorkommen, keine direkte Beanspruchung der Schutzgebiete erfolgt und keine Habitatflächen im oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ausgewiesen worden. Auch kann eine Lebensraumeignung des Plangebietes für die gemäß dem MAP im FFH-Gebiet vorkommenden Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse Fischotter, Biber, Wechselkröte, Springfrosch, Kammolch, Dunkler-Wiesenknochen-Ameisenbläuling, Heldbock und Eremit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von gebäude- und/oder baumbewohnenden Fledermausarten ist hingegen denkbar. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber unter der Voraussetzung, dass **V 4, V 5 und V 6** fachgerecht durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen keine **Pflanzenarten**, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Auch kommen keine weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vor - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, ist festzustellen, dass es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von **Fledermäusen** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes gab. Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.

Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Auch ist es denkbar, dass die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere bieten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Ein Vorkommen des **Fischotters** und des **Bibers**, welche in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt werden, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten da sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ der Sied-



lungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind.

Ein Vorkommen der im Anhang IV genannten Amphibien (Wechselkröte, Springfrosch und Kammmolch sowie Laubfrosch) kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da weder in den Multi-Base-Daten noch durch die Auswertung des MAP Vorkommen im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld vorlagen und das einzige im Plangebiet vorhandene Gewässer einen Teich mit Fischbesatz darstellt. Auch wurden im Zuge der Ortsbegehungen zu Brutvögel keine Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie verortet. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen.

Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer (Heldbock und Eremit) konnte innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da es an entsprechend geeigneten Brutbäumen fehlt.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näherer Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine Betroffenheit desselben konnte deshalb ausgeschlossen werden.

Keine der Libellen auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In **V 7** wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechsenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 104 Vogelarten vor. 48 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.

Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 3).

Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei den Geländebegehungen im Frühjahr 2020 stellte sich heraus, dass für den Gartenrotschwanz in einer artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden muss, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllt werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung steht fest, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m<sup>2</sup> (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m<sup>2</sup> (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m<sup>2</sup>) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m<sup>2</sup> reduziert.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.6):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn (*Da unsicher ist, wie schnell die die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme V 1 benannt*).
- V 2: Bauzeitenbeschränkung (*Baufeldfreimachung und Beräumung der Flächen von abgelagerten Material außerhalb der Brutzeit*),
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen (*wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögeln weiter untersucht werden*)
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern (*unmittelbar vor Beginn der Abbruch-/Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind Gebäude, auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen.*)
- V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen (*Untersuchung der Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen vor der Fällung, bei Feststellung von Baumhöhlen, abblätternder Rinde, Spalten etc. ist das Durchführen weiterer Maßnahmen erforderlich.*)
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten (*vorrangig Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen; Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen ist nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig und erfordert aus artenschutzrechtlicher Sicht weiterführende Maßnahmen*).
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse (*Untersuchung des jeweiligen Baugrundstückes auf Zauneidechsen; bei Nachweis derselben sind weiterführende Maßnahmen notwendig*).

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ zu prognostizieren sind.

Kemmlitz, den 07.07.2020



Holger Schilke  
(Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung SRL / Geschäftsführer)

## Anlage 1 - Literatur

- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: [https://www.bfn.de/0316\\_vsbericht2013.html](https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html).
- BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: [https://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LfULG: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle\\_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten\\_2.0.xlsx](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx), Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.
- SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“ der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.

LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.

PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 07.07.2020.

PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.

LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauersiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.

Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.

.

## Anlage 2 - Fotodokumentation



Bild 1: Teilweise werden die Gärten im Plangebiet nicht mehr genutzt und sind brach gefallen.



Bild 2: Blick auf einen Garten im Plangebiet.





Bild 3: Auf dem Grundstück im Südwesten des Plangebietes wurde ein Gartenteich angelegt.



Bild 4: Blick von der nördlich der Plangebietsgrenze verlaufenden Straße „Neubauernsiedlung“ auf das Plangebiet (links im Bild).



## **Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet**

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (vgl. Kap. 2 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen entfalten kann. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Dopplungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.

Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 5 ff.) dokumentiert.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**N:** Art im Großnaturreich der Roten Liste Sachsens

**0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

**X** = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit oder eng gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel (A 2, B-, C- Status) ab dem Jahr 2007 aufgeführt war,
- oder bei der Brutvogelkartierung 2020 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich gesichtet/verhört werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng und/oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000,
- und/oder im MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser Habitate im näheren Umfeld (bis 1000 m vom Plangebiet entfernt) verzeichnet werden,
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH- Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten waren.

für Liste Kriechtiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ein Hinweis aus dem Jahr 2000 enthalten war.

für Liste Libellen:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2008
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Amphibien:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- es Nachweise im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2017 für die Art gab und/oder
- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Käfer:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Schmetterlinge:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

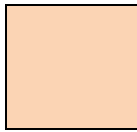
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**Zunächst relevant sind** im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten („N“, „V“, „L“ und „E“) mit **"x"** bewertet wurden. Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:



Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 5.5.3 ff. durchzuführen ist

Die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LFULG vom 30.03.2017) wurden mit grüner Schattierung gekennzeichnet.



relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine weitere Betroffenheitsabschätzung der Vogelarten erfolgt im Kap. Kap. 5.5.3 ff.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

- RLS:** **Für Wirbeltiere:** LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015  
**Für Vögel:** LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017 sowie Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015  
**Für Schmetterlinge:** LFULG: Rote Liste Tagfalter Sachsens, Juli 2007; LFULG: Rote Liste Schwärmer Sachsens, November 2001  
**Für Käfer:** LFULG: Rote Liste der Wasserbewohnenden Käfer Sachsens, 15.01.2016; LFULG: Rote Liste der Laufkäfer Sachsens, Dezember 2008  
**Für Libellen:** LFULG: Rote Liste der Libellen Sachsens, Mai 2006

**für Tiere und Pflanzen:**

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>n</b>	nicht gefährdet
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009); für Vögel: GRÜNEBERG, C., H—G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T.RYSSLAVY & P.SÜDBECK, Ber. Vogelschutz 52: 19-69.  
**für Wirbellose Tiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1)  
**für Libellen:** ROTE LISTE DEUTSCHLANDS 2015

- b:** besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG  
**s:** streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG  
**g:** allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

## Aves – Vögel

### Brutvögel

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Accipiter gentilis</b> (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km <sup>2</sup>	> 50 - 200 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten; außerdem kann die Art auf entspre- chenden Gehölzen im Gesamtgebiet brüten	<b>Accipiter nisus</b> (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Wald- randnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km <sup>2</sup>	50 - 150 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Acrocephalus a- rundinaceus</b> (Drosselrohrsänger)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	hohe und starkhalmige Schilf- und Schilfrohrkolben- mischbestände über anstehenden Wasser, stark an Wasser gebunden; besiedelt i.d.R. mind. vorjährige Röhrichtbestände (ideal 3-6 jährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen und nicht zu großer Dichte (34 - 62 Halme / m <sup>2</sup> ); überwiegend an mind. 5 m breiten Schilfgürteln größerer Stillgewässer; toleriert einzelne Büsche	<400 - >5200 m <sup>2</sup>	10-30 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell können v.a. die nicht mehr bewirtschafteten Kleingärten Brutmög- lichkeiten bieten	<b>Acrocephalus palustris</b> (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>dicht über Boden brüt.</i> )	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigen- gen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Acrocephalus scir- paceus</b> (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>dicht über Boden brüt.</i> )	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhricht- ten (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Alt- schilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbe- stände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennes- selfluren, Kratzdistelbestände usw.)	100-700 (bis 1240) m <sup>2</sup> bei < 200 m <sup>2</sup> t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	2)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich	<b>Aegithalos caudatus</b> (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland ( <i>auf Bäumen brütend</i> )	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reich- strukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarmre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	3) 4) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Alcedo atthis</b> (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>Steilufer</i> )	Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichen- der Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig – lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließgewäs- ser-strecke	20 - 80 m (Gew- öhnung an Wege möglich)	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Alauda arvensis</b> (Feldlerche)			b	V	3	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wech- selfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potenziell in deckungsrei- chen Teilen des PG da Aufzuchtge- wässer vorhanden sind	<b>Anas platyrhynchos</b> (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>Bodenbüter</i> )	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewäs- sern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Anthus pratensis</b> (Wiesenpieper)			b	2	2	Offen. bis Halboffenl. (Bodenbrüter)	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasteten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Apus apus</b> (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Bäume oder Gebäude)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolonien oft <1 m; Aktionsradius 0,5 bis >50 km	<10 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten	<b>Asio otus</b> (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Halboffenland (auf Bäumen brütend)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Aythya ferina</b> (Tafelente)			b	3	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Wasserflächen ab 5 ha Größe besiedelt	50 - 150 m	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Aythya fuligula</b> (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Meso- bis polytrope Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parkteichen; z. T. < 5 m	2)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südostgrenze gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten	<b>Buteo buteo</b> (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG möglich	<b>Carduelis carduelis</b> (Stieglitz)			b	n	n	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	3) 4)	
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG möglich	<b>Carduelis chloris</b> (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Certhia brachydactyla</b> (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Certhia familiaris</b> (Waldbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten. (Baumspalten, Holzstößen)	Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausgedehnte Wälder zu erkennen.	k.A.	k.A.	2)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Charadrius dubius</b> (Flussregenpfeifer)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Veg.arme bis -freie Flächen, i.d.R. in der Nähe zumindest kleiner Wasserstellen; bes. Sand-, Kies-, Schotterufer u. -bänke von Flüssen, Kies- u.a. Tagebaugruben; kahle od. spärlich bewachsene schlammige od. schlickige Ufer von Gewässern, z.B. Klär- u. Stapelteiche, Spülfelder	1 - 2 ha	<10 - 30 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Circus aeruginosus</b> (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter, über Wasser)	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wiesen	Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 - 15 km²; Nestabstand z.T. <100 m	>100 - 300 m	3)



Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Coccothraustes coccothraustes</b> (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hain- buchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Corvus monedula</b> (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Fel- sen, Sied- lungsbereich (Baumbrüter, Beb.brüter, Felsbrüter)	Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswän- den und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbau- blocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasen- flächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Columba livia f. domestica</b> (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungs- und Felsen (in Geb.nischen od. an Felsen brütend)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusied- lungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekom- plexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Popu- lation reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten be- siedelt	<1 - 3 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Columba oenas</b> (Hohltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km ent- fernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern– Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradi- us meist 1 – 3 km	30 – 100 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	<b>Columba palumbus</b> (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (auf Bäumen brütend)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	<b>Corvus corone cornix</b> (Nebelkrähe)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestän- de, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abbrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd- u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedri- ger od. fehlender Veg.	k.A.	k.A.	2)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind auf Gehölzen im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich	<b>Corvus corone corone</b> (Rabenkrähe)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitz- warten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssu- che; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrar- landschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zuneh- mend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Corvus frugilegus</b> (Saatkrähe)			b	2	n	Halboffenland; Siedlungsbe- reich (Baumbrüter)	Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit fruchtba- ren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldge- hölzen, Baumgruppen und -reihen oder Siedlungen mit hohen Baumbestand zur Anlage der Brutkolonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutlolo- nie 1 - 6 km	< 5 -50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Coturnix coturnix</b> (Wachtel)			b	n	v	Offenland (Bodenbrüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderaflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tief- gründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Win- tergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hack- fruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat	30 - 50 m (?)	2)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten möglich, da Wirtsarten nachweislich im PG brüten	<b>Cuculus canorus</b> (Kuckuck)			b	3	v	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöhlen oder Nistkästen möglich	<b>Cyanistes caeruleus</b> (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	3) 4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Cygnus olor</b> (Höckerschwan)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbrüter)	Wildpopulationen: Große eutrophe Flachseen mit aus- gedehnter Verlandungszone (Röhrichtgürtel); halbzahme Population: Eutrophe bis Hypertrophe Gewässer aller Art, z.B. auch Park-, Fisch- u. Klärteiche, breite Gräben usw.	1 ha bis 1 km <sup>2</sup> (halb- zahme bis Wildvögel)	wild: >200 m; halb- zahm: <5 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell ist ein Nisten an vorhandenen Gebäuden möglich, aber unwahrscheinlich	<b>Delichon urbicum</b> (Mehlschwalbe)			b	3	V	Siedlungs(b. <i>an Gebäuden o. ä. brütend</i> )	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsens/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradius i.d.R. 0,3 – 0,7 km	<10 – 20 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten sind im gesamten PG in entsprechend starken Bäumen möglich	<b>Dendrocopos major</b> (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten <i>(in Baumhöhlen brütend)</i>	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	3) 4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten	<b>Dendrocopos minor</b> (Kleinspecht)			b	n	V	Wälder und Forsten <i>(in Baumhöhlen brütend)</i>	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwälder, Hart- u. Weichholzauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalder; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Dryocopus martius</b> (Schwarzspecht)		X	s	n	n	Wälder und Forsten <i>(in Baumhöhlen brütend)</i>	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Emberiza calandra</b> (Grauammer)			s	V	V	Offenland <i>(Bodenbrüter)</i>	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungsplätze aber z.T. außerhalb	10 - 40 m	2)
x	x	x	x	ja potenziell bieten die nicht mehr bewirtschafteten Kleingärten Brutmöglichkeiten	<b>Emberiza citrinella</b> (Goldammer)			b	n	V	Offenland bzw. Halboffenland <i>(Bodenbrüter)</i>	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Emberiza schoeniclus</b> (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>Bodenbüter</i> )	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Auebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten; außerdem kann die Art im gesamten PG auf entsprechen- den Gehölzen brüten	<b>Erithacus rubecula</b> (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten ( <i>auf Boden brütend</i> )	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Falco tinnunculus</b> (Turmfalke)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen ( <i>auf hohen Bäumen , Gebäuden, Felsen brüt- end</i> )	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km <sup>2</sup>	30 - 100 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkä- sten möglich	<b>Ficedula hypoleuca</b> (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten ( <i>in Baumhö- hlen oder Ni- schen brütend</i> )	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG möglich	<b>Fringilla coelebs</b> (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Fulica atra</b> (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stau- seen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Gallinula chloropus</b> (Teichralle/ Teichhuhn)			s	V	V	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel der Uferzonen stehender u. langsam fließen- der nährstoffreicher Gewässer mit dichtem Uferwuchs (Ufergebüsche, Röhrichte, Binsen, Seggen; bevorzugt landseitig) => Seen, Teiche, Flußaltwässer, Lehm- u. Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, mitunter auch kleine Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Gräben; Nahrungssuche auch auf Wiesen, Feldern, Gärten	Gewässer ab ca. 200 m <sup>2</sup> , Röhricht ab 0,2 ha	Parks: <5 - 10 m; sonst: 10 - 40 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten auf dicht gewach- senen Gehöl- zen möglich; NW nur als UF	<b>Garrulus glandarius</b> (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	3) 4) 11)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Grus grus</b> (Kranich)		X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	In Deutschland besiedelt der Kranich vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, Hoch- und Niedermoore, Feuchtgebiete in Heidelandschaften sowie Berg- baufolgelandschaften. Bei der Brutplatzwahl zeigt der Kranich eine große Variabilität, ist aber auf ausreichend Wasserstand zum Schutz vor Bodenprädatoren ange- wiesen. Die Nester befinden sich am Boden in feuchter, oft sumpfiger Umgebung in Wäldern, Torfstichen, Nass- und Feuchtwiesen bzw. -brachen, Verlandungszonen sowie auf kleinen Inseln in Teichen und Seen. Vor allem im Norddeutschen Tiefland werden auch Acker- und Grünlandsöle inmitten der Agrarlandschaft genutzt.	k.A.	k.A.	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bieten dichte Gebüschstruk- turen Brut- möglichkeiten	<b>Hippolais icterina</b> (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungs- grad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höhe- ren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m <sup>2</sup>	<10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten innerhalb der Gebäude möglich, wenn auch unwahr- scheinlich; NW nur als ÜF	<b>Hirundo rustica</b> (Rauchschwalbe)			b	3	3	Siedlungs- b. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöf- ten u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssu- che bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedich- te (bis 120 Brutpaare/ Hof), Akti- onsradius oft <1 km	<10 m	3) 11)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkä- sten nicht auszuschlie- ßen, wenn auch unwahr- scheinlich	<b>Jynx torquilla</b> (Wendehals)			s	3	2	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	Brutvogel teilbewaldeter bis locker mit Bäumen bestan- dener Landschaften, benötigt Freiflächen mit nicht zu dichter od. hochwüchsiger Bodenveg. u. Rufwarten sowie Deckung u. Nistmöglichkeiten bietend, meidet großflächig stau- u. wechsellasse Böden (keine Amei- senvorkommen); => Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe, lichte Wälder bzw. Waldränder	10 – 30 ha	10 – 50 m	2) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Lanius collurio</b> (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halboff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufge- lockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechs- lungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturland- schaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenland- schaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (- 8) ha; kleins- tes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 – 30 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich	<b>Linaria cannabina</b> (Bluthänfling)			b	V	3	Halboffenland (auf Bäumen oder im Ge- büsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrar- landschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	3) 7)
x	x	x	x	ja potenziell bieten dichte Gebüschstruk- turen im gesamten PG Brutmöglich- keiten	<b>Luscinia megarhyn- chos</b> (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Bodenbrüter)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Falllaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Fried- höfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, seltene Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Milvus migrans</b> (Schwarzmilan)		X	s	n	n	Wälder und Forsten ( <i>auf hohen Bäumen brütend</i> )	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km <sup>2</sup>	100 - 300 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Milvus milvus</b> (Rotmilan)	X	X	s	n	V	Wälder und Forsten ( <i>auf hohen Bäumen brütend</i> )	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km <sup>2</sup> (Aktions- raum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG wahrscheinlich	<b>Motacilla alba</b> (Bachstelze)			b	n	n	Halböffn. und Offenland (Gew.nähe) ( <i>Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen</i> )	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Motacilla cinerea</b> (Gebirgsstelze)			b	n	n	Gew. und Verl.bereiche ( <i>Nischenbrüter unter Uferab- brüchen, Brü- cken, Wehren</i> )	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesuffern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegentlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließge- wässer- strecke	15 - 50 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Motacilla flava</b> (Schafstelze)			b	V	n	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechsellasse Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungs- plätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	2)



Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in entsprechen- den Halbhöh- len im gesam- ten PG möglich	<b>Muscicapa striata</b> (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halboffenland ( <i>Nischenbrüter</i> ; <i>Halbhöhlenbr.</i> <i>an Bäumen,</i> <i>Fels, Gebäu-</i> <i>den,)</i>	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitats mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Anstanzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Oenanthe oenanthe</b> (Steinschmätzer)			b	1	1	Offenland ( <i>in</i> <i>Spalten am</i> <i>Boden oder an</i> <i>Felsen, in</i> <i>Wurzelstöcken</i> <i>oder techn.</i> <i>Bauten brü-</i> <i>tend)</i>	Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhäufen; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderalflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Oriolus oriolus</b> (Pirol)			b	V	V	Wälder und Forsten / Halb- offenland ( <i>auf</i> <i>Bäumen brü-</i> <i>tend)</i>	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräu- me bis 110 ha	<20 – 150 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Parus ater</b> (Tannenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten ( <i>meist</i> <i>Baum(höhlen)</i> <i>brüter, selten in</i> <i>Erdhöhlen;</i> <i>Mäuselöchern)</i>	Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen	<2 - 10 ha	<10 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Parus cristatus</b> (Haubenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten ( <i>meist</i> <i>Baum(höhlen)</i> <i>brüter, selten in</i> <i>Erdhöhlen;</i> <i>Mäuselöchern)</i>	Kiefern- u. Fichtenwälder u. -forste (Kiefer etwas bevorzugt) sowie Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten u.a., wenn genügend Nadelbäume unterschiedlichen Alters eingestreut; selten auch in Douglasien; bevorzugt morschholzreiche Bestände u. tief hinabreichendes Astwerk	<4 - >10 ha	< 10 - 20 m	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöh- len und Nistkästen möglich	<b>Parus major</b> (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. ( <i>in</i> <i>Baumhöhlen,</i> <i>Halbhöhlen,</i> <i>Nistkästen)</i>	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	3) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Parus monantus</b> (Weidenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (in <i>Baumhöhlen</i> )	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. – stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz ste- hendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore	<1,5 – 10 ha	<10 m	2) 4)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Parus palustris</b> (Sumpfmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (in <i>Baumhöh- len, Nistkästen</i> )	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevorzugt grenzlinienreiche, rauborkige u. artenreiche Laubwäl- der; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholzauen, Eichen- Hainbuchen- Wald u. Buchen- Mischwald; auch in größe- ren Parks; meidet trockene Habitate u. reine Nadelwäl- der	1,6 - 18 ha	<10 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG in den Gebäu- den wahr- scheinlich	<b>Passer domesticus</b> (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäu- erlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktionsradi- us bis zu >2 km	<5 m	3) 6) 7)
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Höhlungen wahrscheinlich	<b>Passer montanus</b> (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen, Halbhöhlen, Mauerlöchern</i> )	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichen- anteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Klein- gärten, Obstgärten, Hartholzau, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	3) 10)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Perdix perdix</b> (Rebhuhn)			b	1	2	Halboff. und Offenl. ( <i>Bo- denbrüter</i> )	Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Untergrund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung	wohl mind. 3 - 5 ha	50 - 100 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Pernis apivorus</b> (Wespenbussard)		X	s	V	V	Wälder und Forsten (auf <i>Bäumen brü- tend</i> )	Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Alt- holzbeständen u. nahrungsreichen Freiflächen, bes. Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesen, Säume, Brachen, Sandheiden, Trocken- u. Halbtrockenrasen, Feuchtge- biete; in Flußniederungen relativ häufig	10 –40 km <sup>2</sup> , Horste unter Umständen <1 km ent- fernt	100 – 200 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in unterholzbe- standenen Teilen möglich	<b>Phasianus colchicus</b> (Fasan)			b	nb	N	Halboff. und Offenl. ( <i>Bodenbrüter</i> )	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahe- gelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in ab- wechslungsreicher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeit- licher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG an den Gebäuden wahrscheinlich	<b>Phoenicurus ochruros</b> (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen ( <i>Fels- spalten, Mau- erhöhlen, Dachbalken</i> )	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahn- anlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	3) 5) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhö- hlen und Nistkästen möglich	<b>Phoenicurus phoenicurus</b> (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland/ Siedl.ber. ( <i>in Mauerlö- chern/Felsspalt- en, Baumhö- hlen brütend</i> )	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgeh- ölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in unterholzrei- chen Teilen wahrscheinlich	<b>Phylloscopus collybita</b> (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baum- schicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellen- weise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut aus- gebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslück- en od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Phylloscopus sibil- atrix</b> (Waldlaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten ( <i>Bo- denbrüter</i> )	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbu- chen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Früh- jahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestuf- en	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m <sup>2</sup> ; isolierte Wälder <10 ha unbesie- delt	<10 – 15 m	2) 5)
x	x	x	x	ja Bruten sind im gesamten PG möglich	<b>Phylloscopus trochi- lus</b> (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten ( <i>Bo- denbrüter</i> )	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durch- sonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauch- schicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Kraut- schicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgespro- chene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten ÖPG auf entsprechend hohen Bäumen möglich	<b>Pica pica</b> (Elster)			b	n	n	Halboffenl. (meist in Bäu- men o. i. Ge- strüpp)	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halbof- fene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	3) 5) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Picus canus</b> (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Forsten (Baumhöhle)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahl- schläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen- (Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Berg- land, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen- Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzauen, Obstbaumbestän- de in Waldrandlage	1 - >2 km²	30 - 60 m	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG in entspre- chend starken Bäumen möglich	<b>Picus viridis</b> (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland (Baumhöhle)	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wie- sen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Podiceps cristatus</b> (Haubentaucher)			b	n	n	Gew. und Verl.b. (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit Uferbewuchs (ab 5 ha, selten 1 ha Größe) u. langsam fließende Gewässer; offenes Wasser (Nahrungssuche) u. Röhrichtgürtel; an meso-/ oligotrophen Gewässern seltener	1 - 10 ha	10 ->80 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in entsprechend dichten Gehölzstruktu- ren möglich	<b>Prunella modularis</b> (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland/ Siedl.ber. (im Gebüsch in Bodennähe)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. - stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabita- te usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	2) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG in Nadelholz- beständen wahrscheinlich	<b>Regulus ignicapillus</b> (Sommergoldhähn- chen)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenl. (Baum- brüter)	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergold- hähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nah- rungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	2) 5) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in Nadelgehöl- zen möglich	<b>Regulus regulus</b> (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Wälder und Forsten ( <i>Baumbrüter in dichten Fich- tenzweigen</i> )	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssuche angefliegen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Riparia riparia</b> (Uferschwalbe)			s	n	V	Gew. und Verl.b. ( <i>Steil- ufer</i> )	Brutkolonien an +/- senkrechten, >1 m hohen, sandig – lehmigen Erdabbrüchen (bes. lockere glaziale od. fluviale Ablagerungen); => Prallhänge von Fließgewässern, Sand-, Kies- od. Lehmgruben während od. kurz nach dem Abbau; Nahrungssuche über Wiesen, Feldern u. Gewässern	Brutkolonie, sehr dicht; Aktionsradi- us bis 10 km	<10 km	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Saxicola rubetra</b> (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG wahrscheinlich	<b>Serinus serinus</b> (Girlitz)			b	n	n	Halböffn. ( <i>auf Bäumen / in Gebüsch brütend</i> )	Halböffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od. Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Sitta europaea</b> (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland ( <i>Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten</i> )	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich; NW nur als ÜF	<b>Streptopelia decaoc- to</b> (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Sied- lungs- ( <i>auf Bäumen od. Geb. brütend</i> )	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saat-zuchtbetrie-be, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	3) 5) 11)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Streptopelia turtur</b> (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland ( <i>Baum- oder Gebüschbrüter</i> )	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 -10 ha	5-25 m	2)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	<b>Strix aluco</b> (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. ( <i>in Baumhöhlen oder Geb. brütend</i> )	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlege; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	3) 4)
x	x	x	x	ja Nw als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Höhlungen wahrscheinlich	<b>Sturnus vulgaris</b> (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. ( <i>in Baum- und Mauerhöhlen</i> )	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	3) 6) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Gehölzen wahrscheinlich	<b>Sylvia atricapilla</b> (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Bereichen ( <i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i> )	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG in entsprechenden Gehölzen möglich	<b>Sylvia borin</b> (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halboffenland ( <i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i> )	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	<b>Sylvia communis</b> (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. ( <i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i> )	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Gehölzen wahrscheinlich	<b>Sylvia curruca</b> (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	3) 9)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Tachybaptus ruficollis</b> (Zwergtaucher)			b	V	n	Gew. und Verl.bereiche (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe	50 - 100 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Troglodytes troglodytes</b> (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind überall im Gebiet wahrscheinlich	<b>Turdus merula</b> (Amsel)			b	n	n	in allen Berei- chen (in Ge- büsch, auf Bäumen, Gebäuden)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	3) 6) 7)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	<b>Turdus philomelos</b> (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten (nied- rig über Boden)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Turdus pilaris</b> (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halboffenl. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Neststandorten, ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder geschlossener Baumbestände oder mehr oder weniger isolierte Gehölze bzw. hohe Buschgruppen in der Nähe frischen oder feuchten, kurzrasigen Grünlands oder Ackerflächen	k.A.	k.A.	3)



Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Turdus viscivorus</b> (Misteldrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl- ber. Halboffenl. ( <i>Baumbrüter</i> )	In lichten, hohen Altholzbeständen, besonders in Nadelwäldern mit geringer Laubholzbeimischung, aber auch in reinen Nadel- Laubwäldern; regional vermehrt in Parks, Friedhöfen, Baumgärten, Villenviertel mit altem Baumbestand; Feldgehölzen und der halboffenen Agrarlandschaft	1,5 - 5 ha	20 - 50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Tyto alba</b> (Schleiereule)	X		s	2	n	Offenland und Halboffenland ( <i>Gebäudebrü- ter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden</i> )	Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen	0,4 - 2 km <sup>2</sup>	<8 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Vanellus vanellus</b> (Kiebitz)			s	1	2	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 – 100 m	3)

Abkürzungen:

PG: Plangebiet  
 NW: Nachweis  
 möBV: möglicher Brutvogel  
 waBV: wahrscheinlicher Brutvogel  
 siBV: sicherer Brutvogel

**Überwinterungsgäste, Durchzügler** (alle planungsrelevant)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
<b>Alopochen aegyptiaca</b> (Nilgans)				n.b.	n.b.	in Afrika, im Süden der Sahara, im Niltal bis Asswan	seltener Brutvogel in Niederlanden und Deutschland, aus Gefangenschaft, zunehmend	1)
<b>Anser albifrons</b> (Blässgans)			b	n.b.	U	Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren	Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nordamerika und Nord-Küste Grönlands	1)
<b>Anser fabalis</b> (Saatgans)			b	n.b.	n	Brutvogel im Norden Eurasiens	sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern	1) 4)
<b>Ardea cinerea</b> (Graureiher)			b	n	n	Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika.	Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig, lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Popultationstrend seit 1980 (+35% bis +68%)	1)
<b>Carduelis spinus</b> (Erlenzeisig)			b	n	n	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarktis, die wesentlichen Vorkommen in Großbritannien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall	1) 4)
<b>Ciconia ciconia</b> (Weißstorch)		X	s	V	3	Das Brutareal umfasst Teile der Paläarktis von der Iberischen Halbinsel und Nordwestafrika über Osteuropa und die Türkei bis zum westlichen Iran und davon abgesetzt Zentralasien. Mit Ausnahme von Großbritannien und einiger nordischer Länder brütet er in fast allen Staaten Europas.	Häufiger Brutvogel; häufiger Sommergast	1)
<b>Egretta alba</b> (Silberreiher)	X	X	s	n	R	September / November bis Ende Februar / Anfang April im Winterquartier	seltener, regelmäßiger Brutvogel in Österreich und Ungarn, unregelmäßig in Niederlande und Tschechien	1)
<b>Fringilla montifringilla</b> (Bergfink)			b	n.b.	R	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelene Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	1) 4)
<b>Lanius excubitor</b> (Raubwürger)			s	2	2	in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch wintertrockenen Zonde der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis	seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen	1)
<b>Loxia curvirostra</b> (Fichtenkreuzschnabel)			b	n	n	Von den Iberischen Halbinsel bis Mongolei und Westchina vor allem in Gebirgen und Bergländern.	Jahresvogel mit wechselnder Häufigkeit und Verbreitung, in waldreichen Gebirgen aber regelmäßig häufig, in unregelmäßigen Abständen Invasionen	1) 4)
<b>Pandion haliaetus</b> (Fischadler)		X	s	R	3	Der Fischadler kommt auf allen Kontinenten mit Ausnahme der Antarktis vor. Innerhalb Europas erstreckt sich das weitgehend zusammenhängende Brutareal von Skandinavien und Deutschland ostwärts bis zum Ural und zum Kaspischen Meer. Im Westen und Süden gibt es zudem Vorkommen in Schottland und Frankreich sowie in einigen Ländern des Mittelmeerraumes.	Seltener Brutvogel im Nordosten, starke Abnahme, seltener, regelmäßiger Gast zu den Zugzeiten	1)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
<b>Pyrrhula pyrrhula</b> (Gimpel)			b	n	n	Über weite Teile der Paläarktis, von der Iberischen Halbinsel und den britischen Inseln bis nach Japan und Kamtschatka. Mit Ausnahme des Mittelmeerraumes, von Teilen Südosteuropas sowie des nördlichsten Fennoskandiens und Russlands ist Europa flächendeckend besiedelt.	Sehr häufiger Brut- und Jahresvogel	1) 4)
<b>Upupa epops</b> (Wiedehopf)			s	2	3	Eurasien vom Oberlauf der sibirischen Flüsse und Baikargebiet nach Süden bis Ägypten, Arabien und Sri Lanka, Sumatra sowie vom Südrand der Sahara außerhalb des Regenwaldes bis Süd-Afrika/Madagaskar	sehr seltener bis häufiger Brutvogel, z. T. sehr starker Rückgang; Schwerpunkt Südwesten und auch Südosten; seltener Gast im Sommerhalbjahr	1) 4)

Quellen:

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2015), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 5) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2006), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 6) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2004), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 7) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 1.
- 8) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 2.
- 9) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit B-Status.
- 10) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit C-Status.
- 11) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis als Überflieger.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:

- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
- STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
- STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

## Reptilia – Kriechtiere

Abschichtungskriterien					relevant	Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E										
x	x	x	0	nein keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant	<b>Anguis fragilis</b> Blindschleiche			b	n	n	bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen mit einer deckungsreichen Vegetation und einer ausreichenden Bodenfeuchte (Hauptbeutetiere: Schnecken, Regenwürmer) => lichte Laubwälder, Hecken, Säume, Gebüsche, Parks, Gärten, Ödland, Bahndämme, Kies-, Sand- und Tongruben; Sonnplätze: Totholz, offener Humus, Altgrasbestände	1)	
x	x	x	x	ja potenziell können insbesondere die Gärten und die Gartenbrache einschließlich abgelagerter Materialien als Lebensraum der Zauneidechse dienen	<b>Lacerta agilis</b> Zauneidechse		X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1)	

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

## Mammalia – Säugetiere

### Ordnung Chiroptera - Fledermäuse

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	<b>Barbastella barbastellus</b> Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	3) 5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden)	<b>Eptesicus serotinus</b> Breitflügelfledermaus		X	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	2) 5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	<b>Myotis daubentonii</b> Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspaltan, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnschächten.	2) 5)
x	x	0	0	nein (keine geeigneten Gebäude vorhanden)	<b>Myotis myotis</b> Großes Mausohr		X	s	2	V	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	<b>Nyctalus noctula</b> Großer Abendsegler		X	s	3	V	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspaltan. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden)	<b>Plecotus austriacus</b> Graues Langohr		X	s	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden in unmittelbarer Nähe an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	2) 5)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	<b>Pipistrellus pipistrellus</b> Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	2)

#### Ordnung Carnivora – Raubtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Lutra lutra</b> Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	1) 4) 5)

#### Ordnung Rodentia – Nagetiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Castor fiber</b> Biber		X	s	3	V	Der Biber lebt semiaquatisch. Er besiedelt kleine und mittlere Flüsse, Seen, Altwässer und Sümpfe in den Flussauen. Die Qualität des Lebensraums wird vor allem durch die Struktur der Ufer und durch das Nahrungsangebot bestimmt. Bevorzugt werden Gewässer mit naturnahen, zur Anlagen von Bauen oder Burgen geeigneten Ufern und einem umfangreichen Angebot an Weichhölzern.	1) 4) 5)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2016), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

- 3) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Waldflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 280 m.
- 4) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Habitatflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 90 m.
- 5) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984.  
GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.  
DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.  
LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rasselau 2009.



## Odonata – Libellen

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Aeshna isoceles</b> Keilflecklibelle			b	3	n	Imagines: Verlandungszonen von Stillgewässern, Gräben und langsam fließenden Fließgewässern mit entwickelten Großröhrichten aus Schilf, Teichsimse, Rohrkolben oder Großseggen. Die Männchen patrouillieren wasserseitig vor den Röhrichtbeständen bzw. in Lücken innerhalb der Röhrichte. Larvenhabitate: Weitgehend unbekannt, Larvenfunde gelangen in Sachsen und Südostbrandenburg in besonnten Flachwasserbereichen innerhalb lockerer Röhrichtbestände sowie in submersen und schwimmenden Matten der Krebssschere.	2)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Aeshna mixta</b> Herbst-Moaikjungfer			b	n	n	Imagines: Zur Fortpflanzung an stehenden Gewässern. Tiere haben eine auffallend lange Tagesaktivität, wobei die Flugaktivitäten bis in die Dämmerung hinein andauern können. Larvenhabitate: Auf dem Grund und in der Vegetation stehender Gewässer.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Anax imperator</b> Große Königslibelle			b	n	n	Imagines: Bevorzugt an besonnten Gewässern mit großer, freier Wasserfläche. Fischteiche können nur bei mehrjährigen Bespannungszyklus besiedelt werden. Die Eiablage erfolgt in die Schwimmblatt- oder die oberflächlich flutende Submersvegetation bzw. lichte Röhrichte. Anwesenheit von Imagines bzw. Eiablagen sind keine ausreichenden Indizien für eine erfolgreiche Reproduktion im Gewässer. Die Larven leben überwiegend in Bereichen mit submerser Vegetation bzw. sonstigen submersen Strukturen (Totholz) in thermisch begünstigten Gewässerabschnitten. Kurz vor dem Schlupf werden beschattete Uferregionen (Röhrichte) gezielt aufgesucht	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Calypteryx splendens</b> Gebänderte Prachtlibelle			b	n	v	Zumindest: teilbesonnte Gewässerabschnitte mit flutender Pflanzensubstanz (Hydrophyten, Wurzelfilz etc.) als Eiablagensubstrate sowie emerser bzw. überhangender Vegetation als exponierte Sitzwarten. Teilweise entsprechen Uferzonen von Stillgewässern dem Suchschema der Imagines, ohne das daraus auf erfolgreiche Reproduktion geschlossen werden kann. Larvenhabitate: Die Larven leben an submers flutenden Wasserpflanzenbeständen, Wurzeln, Treibgut oder vergleichbaren Substranten in gerichtet strömenden Gewässern. Optimale Bedingungen bieten Sommerwarme Fließgewässer	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Enallagma cyathigerum</b> Becher-Azurjungfer			b	n	n	Imagines: Optimalhabitate bilden stehende, seltener langsam fließende, permanente Gewässer mit Freiwasserzonen, in denen die submers Vegetation die Wasseroberfläche erreicht und die zumindest fragmentarischen Röhrichte aufweisen. Eine bevorzugte Besiedlung von Hochmooren, wie für Norddeutschland z.B. durch Schmidt und Fischer beschrieben, ist in Sachsen nicht zu beobachten, wohl aber hoher Reproduktionserfolg an größeren Moorgewässern mit fehlendem oder geringem Fischbestand. Larvenhabitate: Die Larven halten sich bevorzugt in der submersen Vegetation sowie in organischen Sedimenten auf. Die hohe Anfälligkeit gegenüber Fischprädation schränkt die Habitateignung vegetationsarmer Gewässer mit Fischvorkommen ein.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Ischnura elegans</b> Große Pechlibelle			b	n	n	Imagines: Sehr weites Spektrum an Gewässern unterschiedlicher Größe, oft in freier Umgebung und mit offenen Ufern, bevorzugt besonnte Biotope mit lichter bis mäßig dichter Vegetation, selten bis fehlenden an sehr sauren, tempoären oder Fließgewässern ohne Stillwasserzonen, Aufenthalt der Imagines meist nicht weit vom Reproduktionsgewässer Larvenhabitate: Zwischen Wasserpflanzen oder einhängenden Pflanzenteilen, am Boden, an Fadenlagen und der Unterseite organischen Materials, vom Uferbereich bis zur Gewässermitte, Larven ertragen erhebliche Gewässerverschmutzung.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Lestes viridis</b> Große Binsenjungfer			b	n	n	Imagines: Nährstoffärmere, vegetationsreiche Gewässer, meist ohne Fische, Übergangsmoore Larvenhabitate: Auf dem Gewässergrund und in der Vegetation stehender Kleingewässer	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Orthetrum cancellatum</b> Großer Blaupfeil			b	n	n	Imagines: Gewässer mit besonnten, offenen Wasserbereichen und wenigstens einigen vegetationsfreien Uferbereichen, Art der Offenlandschaft, nicht an stark von Gehölzen umgebenen Gewässern, Jagd- und Sonnhabitate oft weitab vom Gewässer. Larvenhabitate: Schlamm- oder Sandgrundstehender oder langsam fließender Gewässer jeglichen Trophiegrades, wichtig ist das Vorhandensein vegetationsarmer Ufer mit Sand-, Lehm-, oder Kiesflächen sowie besonnte Flachwasserbereiche, auch in temporären Gewässern mit Fischteichen, Erstbesiedler von Gewässern.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Pyrrhosoma nymphula</b> Frühe Adonislibelle			b	n	n	Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichsten Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, hier Eiablagen oft in Aggregationen. Larvenhabitate: In der Vegetation unterschiedlichster Gewässer, in Fließgewässern in strömungsarmen Mikrohabitaten.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Somatochlora metallica</b> Glänzende Smaragdlibelle			b	n	n	Imagines: An unterschiedlichsten Gewässern, sowohl stehenden als auch fließenden, Männchen in der Fortpflanzungszeit mit typischen Patrouillenflug an sonnigen Gewässerabschnitten. Larvenhabitate: In stehende Gewässer unterschiedlichster Art, aber auch in strömungsberuhigten Kolken von Fließgewässern.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Sympecma fusca</b> Gemeine Winterlibelle			b	n	3	Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichen Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, Überwinterungshabitate in unmittelbarer Gewässernähe oder weit von diesen entfernt, oft im Wald oder mit Gebüchen. Larvenhabitate: In der Vegetation unterschiedlichster Gewässer.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Sympetrum sanguineum</b> Blutrote Heidelibelle			b	n	n	Imagines: Weites Spektrum meist offen liegender stehender Gewässer unterschiedlicher Art und Größe, meist strukturreiche Verlandungszonen, besonders Teiche und Weiher, daneben Altwasser, Tümpel, Abgrabungen, Sümpfe; Moorgewässer, auch langsam fließende Gewässer bzw. deren strömungsberuhigte Zonen, oft relativ weit entfernt der Gewässer in wärmebegünstigten Biotopen. Larvenhabitate: In belichteten Uferzonen meist zwischen bzw. am Grund von Wasserpflanzen meso- ind eutropher Gewässer.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	<b>Große Heidelibelle</b> <i>Sympetrum striolatum</i>			b	n	n	Imagines: Bevorzugen offene thermisch begünstigte Gewässer, Vorliebe für kleine nicht zu stark verwachsene Stillgewässer aller Art, oft in Abbaugeländen, auch Verlandungszonen größerer Gewässer, Altwasser, offen liegende Gräben/Kanäle (leicht fließend), Übergangsmoore, Sümpfe, Biotope pflanzenreich bis vegetationslos, oft weit abseits der Gewässer, besonders in lichter Vegetation. Larvenhabitate: Zwischen und auf Wasserpflanzen on meist geringer Tiefe, flachen Zonen auch auf dem Grund bzw. auf Algen, Gewässer oft eutroph, seltener meso- oder hyperzroph.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2008), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2 Wirbellose, Berlin 1984.  
[www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)  
 BROCKHAUS, T. und FISCHER, U. (Hrsg.): Die Libellenfauna Sachsens, Rangsdorf 2005.

## Amphibia – Lurche

Abschichtungskriterien					Art	VD	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant									
x	x	0	0	nein bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine Amphienarten des Anhanges Iv verhört	<b>Bufo viridis</b> (Wechselkröte)			X	s	2	3	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden u. teilweise fehlender lückiger, gering oder geringwüchsiger Gras- und Krautvegetation => Brachen, Ruderalstellen, Felder, Bodenabbaugruben, Bahndämme, Gärten; als Laichgewässer werden bevorzugt: vegetationslose od. -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer mit flach auslaufenden Ufern	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Hyla arborea</b> (Laubfrosch)			X	s	3	3	benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit einem hohen Grundwasserstand; Laichgewässer: intensiv besonnte Gewässer mit reich verkrauteten Flachwasserzonen (Teiche, Weiher, Kleinstgewässer, Grubengewässer); Sommerlebensraum: Staudenfluren, feuchtes Ödland, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche u. Waldränder, Gärten	2)

Abschichtungskriterien					Art	VD	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant									
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Rana dalmatina</b> (Springfrosch)	(!)		X	s	3	n	bevorzugt werden lichte, gewässerreiche Laubmischbestände, Waldränder und Waldwiesen aber auch offenes Gelände mit Gehölzstrukturen; Laichgewässer sind mindestens teilweise sonnenexponiert und vegetationsreich, warme Gewässer werden bevorzugt (flache, sonnige Ufer !) => Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben	2)
x	x	0	0	nein Teich mit Fischbe- satz; sonst keine geeigneten Gewäs- ser im PG vorhan- den	<b>Triturus cristatus</b> (Kammolch)	!		X	s	2	V	ganzjährige, bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung; Habitatqualitäten der Gewässer: völlige od. teilweise sonnenexponierte Lage; mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation; reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.); kein od. geringer Fischbesatz => größere u. tiefere Teiche, Weiher u. Tümpel, auch Kies- u. Lehmgruben; bevorzugte Landbiotope: Laub- u. Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Aufschlüsse	2)
x	x	x	0	nein keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant	<b>Triturus vulgaris</b> Teichmolch				b	V	n	kommt in den unterschiedlichsten Gewässern vor; bevorzugt kleine bis mittelgroße, pflanzenreiche, besonnte Teiche und Weiher außerhalb des Waldes mit einer Tiefe von 10 - 10 cm; häufiger auch in Grubengewässern und temporären Kleingewässern; Landhabitate: Laub- u. Mischwälder, Gärten, ehem. Brüche/Gruben, Ruderalflächen	1)

**Verantwortlichkeit Deutschlands (VD):** in Anlehnung an die Bewertung in der Roten Liste Deutschland

- !! in besonders hohem Maße verantwortlich
- ! in hohem Maße verantwortlich
- (!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
- ? Daten ungenügend; evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten
- nb nicht bewertet
- [leer] allgemeine Verantwortlichkeit

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2017), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

**Coleoptera – Käfer**

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein	<b>Cerambyx cerdo</b> Heldbock		X	b	1	1	Eiablage in Rindensplatten vorwiegend von Stieleichen (300 Eier und mehr). Die Eilarven schlüpfen nach 10-14 Tagen. Sie dringen in die Rinde ein und in den Folgejahren in den Bast und das Splintholz bis in das Kernholz vor. Fortpflanzungszeit Mai bis August. Schlupfzeitraum je nach Region und Klima zwischen Anfang Mai und Anfang Juli. Es finden mindestens zwei Überwinterungen als Larve statt. Die Generationsdauer beträgt mindestens (drei bis fünf) Jahre. Die Verpuppung erfolgt im Holz, es werden typische Hakengänge gefertigt, an deren Ende die Puppenwiege liegt, die mit Bohrmehl und einem Kalkdeckel verschlossen wird. Der Imago überwintert meist vor dem schlüpfen in der Puppenwiege. Die Käfer leben nach dem Schlüpfen ca. 2-4 Monate. Er benötigt für seine Existenz naturnahe Wälder (Alteichen-Relikte im Siedlungsgebiet, ehemalige Hudewälder, Auwaldreste). Die Biotoptradition am Standort und im Umfeld darf nicht unterbrochen werden. Die Art ist auf sekundär vorgeschädigte Bäume, auf Endstadien der Sukzession (Altholz) angewiesen. Lebensräume sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume, Reste der Hartholzaue, wo kränkelnde und vorgeschädigte Alteichen befallen werden. Wichtig sind einzelstehende besonnte alte Eichen (2,5 bis 7,0 m Stammumfang) besonderer Beschaffenheit, in deren Holz (Stamm, starke Äste) die Larven leben. Günstige Entwicklungsbedingungen weisen latent geschädigte lebende Stämme starker Dimension (2,0 bis 4,0 m Stammumfang) auf, die der Sonne ausgesetzt sind.	1)
x	x	0	0	nein	<b>Osmoderma eremita</b> Eremit		X	s	2	2	Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Auch eingeführte Baumarten und selbst die werden als Brutbäume gemeldet. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Selbstverständlich sind Höhlen bildende Laubholzarten wie z.B. die Eiche oder im Süden die Platane auch besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird Osmoderma schnell durch andere Tierarten (Elateriden, Regenwürmer, Nashornkäfer) verdrängt. Die besiedelten Bäume müssen eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreichen. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser ab 50 Zentimeter. Diese Angaben sind sicher durch das vorhandene Baummaterial beeinflusst. Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste (Hart- und Weichholzaue) sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Als Sekundärbiotop gelten Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.  
 Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2 Wirbellose, Berlin 1984.  
 BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.  
 HARDE und SEVERA: Der Kosmos Käferführer, Stuttgart 2009.  
 Recherchen im Internet

## Lepidoptera – Schmetterlinge

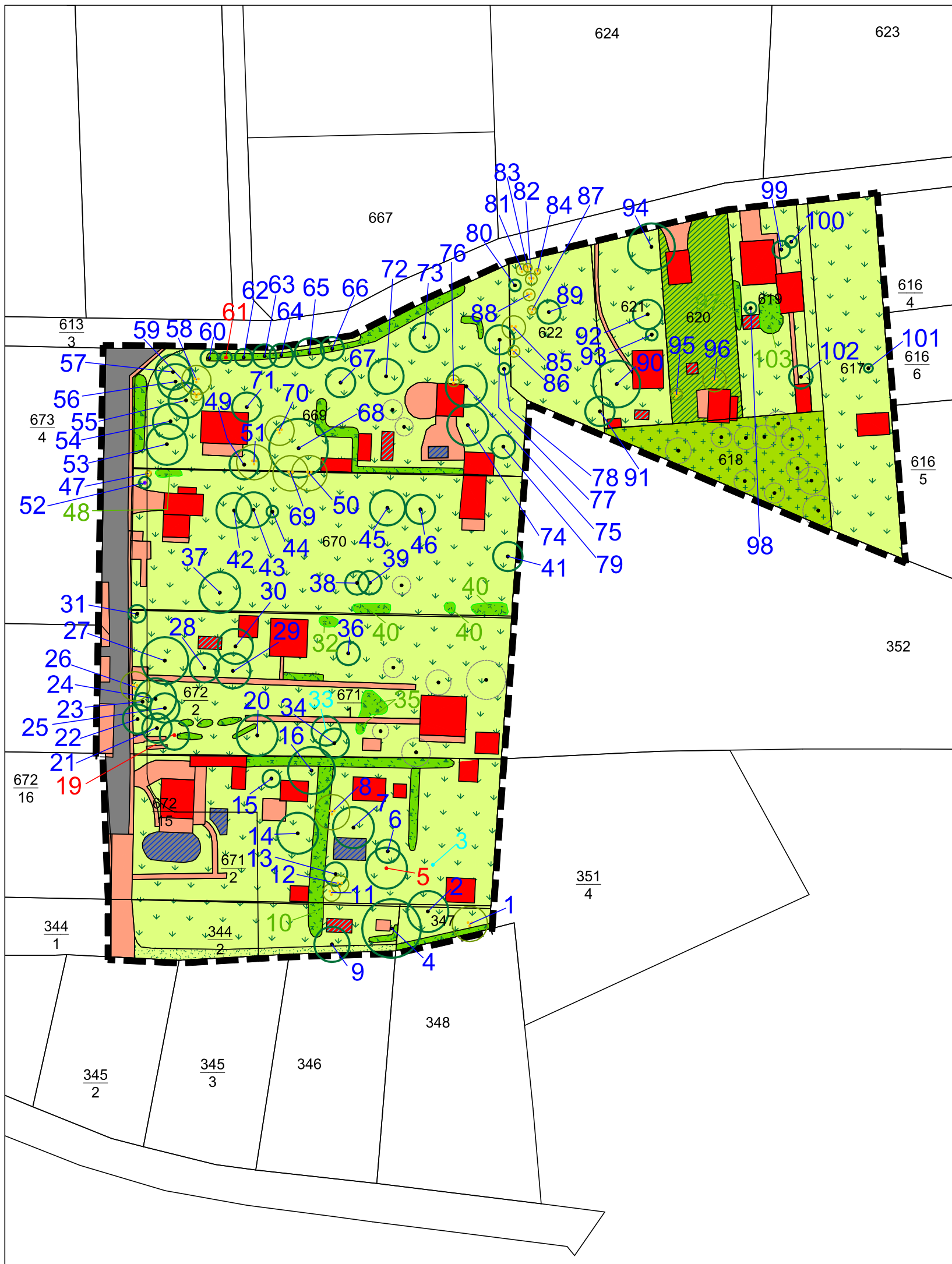
Abschichtungskriterien					relevant	Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E										
x	x	0	0	nein	<b>Maculinea nausithous</b> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X	s	n	V	Lebensnotwendig: Vorkommen des Großen Wiesenknopfs spezieller Arten der Wirtsameisengattung; auf feuchten Wiesen und in Hochstaudenfluren, in Überschwemmungsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten, z.B. am Rand von Bächen, Gräben, Niedermooren, auf extensiv genutzten Wiesenböschungen und Dämmen, des weiteren auch in Flusstälern	1)	

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) LfUG: Falblatt: Arten der FFH-Richtlinie, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dresden 2004.  
 BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.  
 SETTELE, u.a.: Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart 2009.  
 BELLMANN: Der neue Kosmos Schmetterlingsführer, Stuttgart 2009.  
 Recherchen im Internet



**Legende**

- vollversiegelte Flächen / Gebäude
- Gewächshäuser
- vollversiegelte Flächen; Straße
- vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich
- befestigte Flächen
- Rasen; Wiesenweg
- Garten
- Gartenbrache
- Wiese; Weidefläche
- Schmitthecken, Gehölzgruppen
- 1 Einzelbaum mit Nr.
- 1 abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- 1 Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.
- 1 Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist, mit Nr.
- 1 Großstrauch mit Nr.
- Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
- 671  
1 Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches

*Erläuterung zu den einzelnen Baum-Nr. vgl. Textteil*

# Stadt Oschatz



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

Anlage 4: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750

**Auftraggeber:**

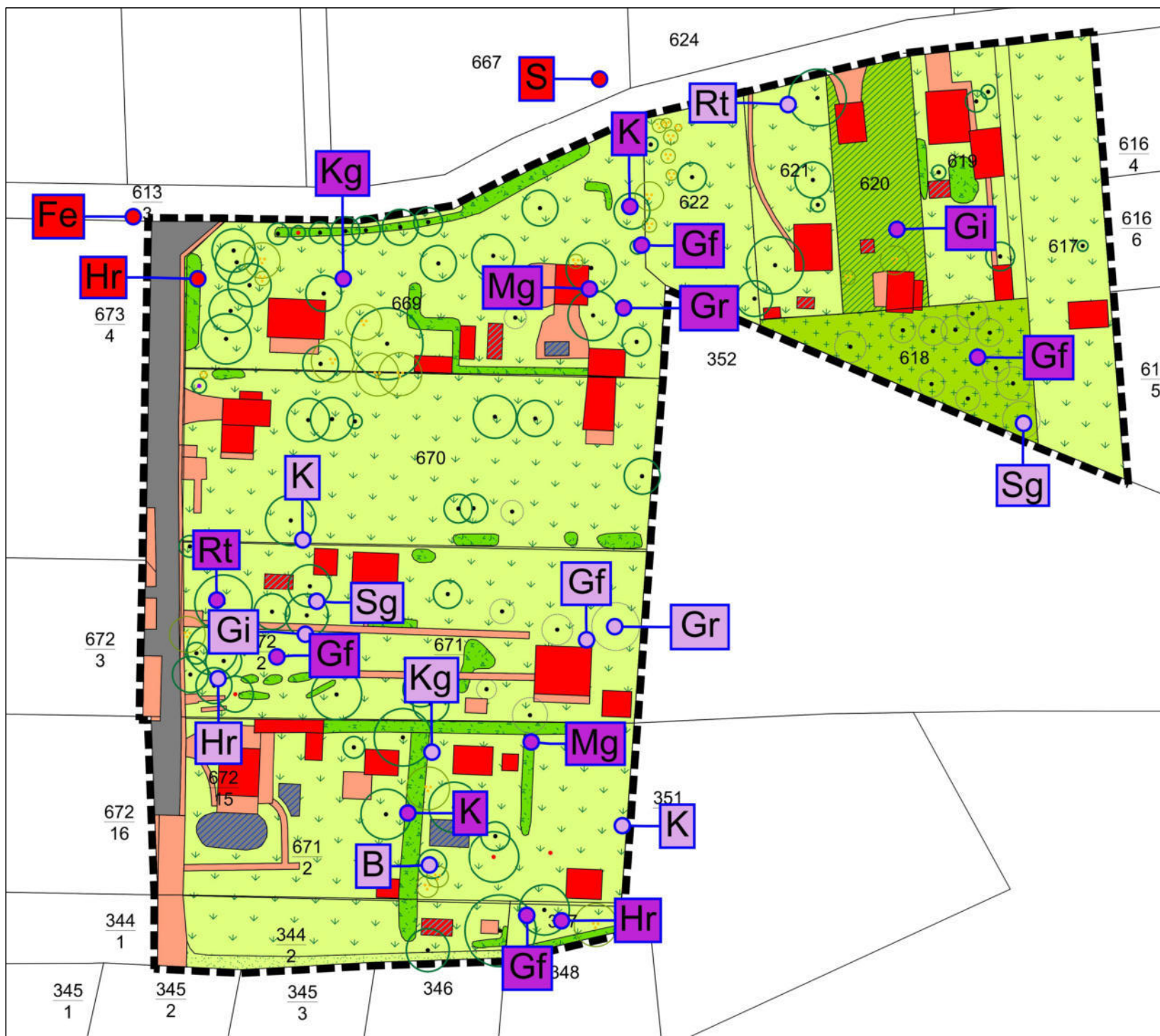
Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

**Planung / Bearbeitung:**

PLA.NET Sachsen GmbH  
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647







## Legende

Abk.	Art	höchster Status
Bm	Blaumeise	A 2
Fe	Feldsperling	C13a
Gr	<u>Gartenrotschwanz</u>	B 4
Gi	Girlitz	B 4
Gf	Grünfink	B 4
Hr	Hausrotschwanz	C 14b
Kg	Klappergrasmücke	B 4
K	Kohlmeise	B 4
Mg	Mönchsgrasmücke	B 4
Rt	Ringeltaube	B 3
Sg	Sommergoldhähnchen	A 2
S	Star	C 16

Bedeutung der Schattierung im Namenskürzel:

- A - möglicher Brutvogel
- A - wahrscheinlicher Brutvogel
- A - sicherer Brutvogel

Hinweis: **fett** markiert und unterstrichen ist der Gartenrotschwanz als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017)

Erläuterung zum Status vgl. Textteil, Kap.3.2, weitere Planzeichen vgl. Legende in Anlage 4

# Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“



Anlage 5: Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH  
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk  
**PLA.NET**

Stadtplanung  
Regionalentwicklung  
Landschaftsökologie

Art	Abkürzung	höchster ermittelter Brutstatus	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf			
				20.04.20	05.05.20	27.05.20	04.06.20
Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	Bm	A2	3				
Feldsperling (Passer montanus)	Fe	C13a	3				
<b>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</b>	Gr	B4	5				
Girlitz (Serinus serinus)	Gi	B4	5				
Grünfink (Chloris chloris)	Gf	B4	10				
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	C14b	5				
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Kg	B4	3				
Kohlmeise (Parus major)	K	B4	10				
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	B4	4				
Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	B3	2				
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)	Sg	A2	2				
Star (Sturnus vulgaris)	S	C16	6				





### Legende Maßnahmen (Kurzform, ausführlich vgl. Kap.9)

Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:

- V1** erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
- V2** Bauzeitenbeschränkung
- V3** alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V7** Schutzmaßnahme Zauneidechse

Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes (vgl. Planeinschrieb) durchzuführen sind:

- V4** Untersuchung von Gebäuden, durchzuführen an allen Gebäuden, Schuppen und Schauern im Plan mit roter Schraffur  gekennzeichnet
- V5** Schutz gehölbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen, an allen Gehölzen innerhalb des PG, die wie folgt gekennzeichnet sind:
  - Einzelbaum mit Nr.
  - abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
  - Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist
  - Großstrauch mit Nr.
  - Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
  - Schnitthecken, Gehölzgruppen
- V6** Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten/ Erhalt von Bäumen mit Baumhöhlen, die wie folgt gekennzeichnet sind:
  - Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) Einzelbaum mit Nr.

Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan

- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie

verwendete Planzeichen:

- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- 671  
1 Flurstücksgrenze und -nummer

Legende zu weiteren Planzeichen und Flächenschraffuren vgl. Legende zu Plan 1

## Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und  
FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach  
§ 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz  
Neubauersiedlung“



Anlage 6: Plan 3: Lage der Vermeidungsmaßnahmen

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH  
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk  
**PLA.NET**

Stadtplanung  
Regionalentwicklung  
Landschaftsökologie